

Deckblatt zur Planfeststellung

L 794, Ortsdurchfahrt Teltow Ruhlsdorfer Straße

von Bau - km 2+745,191 bis Bau - km 4+880,680
von Abs. 50, km 0,509, NK 3645 003
bis Abs. 50, km 2,644, NK 3645 001

Land: Brandenburg
Kreis: Potsdam-Mittelmark
Stadt / Gemeinde: Stadt Teltow
Gemarkung: Teltow, Ruhlsdorf, Rehagen (Landkreis Teltow-Fläming)

Bauwerksverzeichnis

bestehend aus Blatt 1 – 126

Aufgestellt:
Potsdam, den 12. Aug. 2013

Landesbetrieb Straßenwesen
Dezernat Planung West
Steinstraße 104-106, Haus 3
14480 Potsdam


(Unterschrift)

Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam

Satzungsgemäß ausgelegt

in der Zeit vom _____

bis _____

in der Stadt / Gemeinde / Amt _____

Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich
bekannt gemacht worden.

Stadt / Gemeinde / Amt: _____

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

Potsdam, den _____

Ministerium
für Infrastruktur und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

INHALTSVERZEICHNIS ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	Plan-Nr.	Blatt-Nr.
1	2+745 - 4+881	Ausbau einer Landesstraße - Ortsdurchfahrt -	1 - 9	1D - 2D
2.1	2+745 - 4+881	Wiederanbindung der höhengleichen Einmündungen	1 - 9	3D.1
2.2	2+745 - 4+881	Wiederanbindung der höhengleichen Einmündungen	1 - 9	3D.2
3	4+232	Ersatzlose Abbindung einer öffentlichen Straße	6 - 7	4
4	3+173, 3+402 3+749, 4+166	Herstellung einer Mittelinsel als Querungshilfe für Fußgänger	2 - 3 5 - 6	5
5	3+659	Änderung einer bestehenden Kreuzung Gewässer/Landesstraße mit Durchlass	4	6 - 7
6	2+745	Höhengleicher Bahnübergang bleibt unverändert erhalten	1	8
7	2+745 - 2+974 4+175 - 4+219 4+606 - 4+863	Wiederherstellung eines Gehweges in der Ortsdurchfahrt (östlich)	1 6 8 - 9	9D
8	2+974 - 3+362 3+520 - 4+175 4+219 - 4+606	Erstmalige Herstellung eines Gehweges (östlich)	2 - 3 4 - 6 6 - 8	10D
9	3+362 - 3+520	Umbau eines gemeinsamen Geh- und Radweges (östlich)	3 - 4	11D
10	2+745 - 3+340 3+520 - 4+863	Wiederherstellung eines Gehweges (westlich)	1 - 9	12D
11	3+340 - 3+520	Umbau eines gemeinsamen Geh- und Radweges (westlich)	3 - 4	13D
12	2+745 - 3+362 3+520 - 4+863	Erstmalige Herstellung eines Radweges (östlich)	1 - 9	14D
13	2+745 - 3+362 3+520 - 4+863	Erstmalige Herstellung eines Radweges (westlich)	1 - 9	15
14	3+152 - 3+192 3+383 - 3+421 4+712 - 4+799	Verlegung einer Haltestelle im Linienverkehr	2 3 8 - 9	16
15	4+149 - 4+188	Erstmalige Ausweisung einer Haltestelle im Linienverkehr	6	17
16	3+089 - 3+104 3+814 - 3+884 4+520 - 4+585	Erstmalige Herstellung einer Parkbucht	2 5 8	18D
17	4+137 - 4+225	Herstellung einer Stützmauer (westlich)	6	19D
18	3+659 - 3+670	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit	4	20
19	2+745 - 4+489 Vancouver Str. 0+58 - 0+161	Ausweisung von Arbeitsflächen	1 - 8	21D
20	4+150	Umbau eines gemeinsamen Geh- und Radweges (Kanada-Allee)	6	22
21		Nicht belegt		23
22	Unterl. 2 u. 3	Umleitung des Landesstraßenverkehrs während der Bauarbeiten	U2/3:1 1	24D-25D
23	2+745 - 4+881	Umfahrungsstrecken im Baustellenbereich	1 - 9	26D-27D
24	3+685	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer	4	28D-29D
25	4+882	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in Entwässerungsanlagen eines gekreuzten Verkehrsweges	9	30
26.1	2+745 - 4+882	Verlegung einer Rohrleitung (L 794)	1 - 9	31
26.2	4+162	Verlegung einer Rohrleitung (Kanada-Allee)	6	32
26.3	4+312	Verlegung einer Rohrleitung (Änd. Kanada-Allee/Vancouver-Str.)	6 u. 7	33
26.4	4+323	Verlegung einer Rohrleitung (Gonfrevillestraße)	7	34D
27	3+000 - 4+620	Beseitigung von Ableitungen der Dachentwässerung	2, 6, 8	35
28.1	4+162	Aufnahme von Straßenoberflächenwasser (Kanada-Allee)	6	36

INHALTSVERZEICHNIS ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	Plan- Nr.	Blatt- Nr.
28.2	4+312	Aufnahme von Straßenoberflächenwasser (Änd. Kanada-Allee/Vancouver-Straße)	7	37
28.3	4+323	Aufnahme von Straßenoberflächenwasser (Gonfreville-Straße)	7	38
29	2+745 – 4+881	Wiederherstellung von Zufahrten	1 – 9	39d, 40, 41d, 42
30	3+635	Wiederherstellung eines Versicker- und Rückhaltebeckens	4	43
31		Nicht belegt		44
32	4+142, 4+307	Ersatzlose Beseitigung einer Zufahrt	6 – 7	45
33	2+745 – 4+881	Wiederherstellung von Zugängen	1 – 9	46 – 47
34	2+745 – 4+881	Beseitigung von Einfriedigungen auf Privatgrundstücken	1 – 9	48 – 50
35	4+488 – 4+608	Beseitigung von Einfriedigungen auf Flächen des Straßenbaulastr.	8	51
36	3+580	Beseitigung von Fahnenmasten	4	52
37	3+352 – 3+360 3+555 – 3+594	Beseitigung einer Hecke auf Privatgrundstücken	3 4	53
38.1	2+745 – 4+881	Beseitigung einer Allee	1 – 9	54D
38.2	2+745 – 4+881	Beseitigung von Einzelbäumen	1,3,4,6 und 8	55D
39	4+165 – 4+322	Wiederanbindung einer höhengleichen Einmündung (Änderung Kanada-Allee/Vancouver-Straße)	6 - 7	56D
40	4+322	Wiederanbindung einer höhengleichen Einmündung (Gonfrevillestr.)	7	57D-59D
41		Nicht belegt		60
42	Gonfrevillestr. 0+000 – 0+075	Wiederherstellung eines Radweges (Gonfreville-Straße)	7	61D
43	Gonfrevillestr. 0+042 – 0+098	Erstmalige Herstellung eines Radweges (Gonfreville-Straße)	7	62D
44	4+165 4+322	Erstmalige Herstellung eines Gehweges (Kanada-Allee)	6 7	63D
45		Nicht belegt		64
46	Verl. Vancouver S. 0+022 – 0+045	Ersatzlose Beseitigung von Parkbuchten	6	65D
47.1	4+318	Messanlagen der Wasserbehörde	7	66
47.2	3+745	Festpunkte der Landesvermessung	5	67D
48	4+322	Teilweise Beseitigung einer Rigolenanlage der Straßenentwässerung	7	68
49	2+745 – 4+881	Bodenschutzmaßnahmen	1 - 9	69
50	2+745 – 4+881	Änderung Telekommunikationslinie / Telekom	1 – 9	70d
51	2+745 – 4+881	Verlegung von 1 kV- und 10 kV Elektrokabel / E.ON edis	1 – 9	71 – 73
52	2+745 – 4+881	Verlegung von Trinkwasserleitungen	1 – 9	74 – 76
53	2+892 – 3+442	Verlegung einer Schmutzwasserleitung	1 – 3	77
54	2+745 – 4+881	Verlegung einer Gasleitung DN 150 PE (östlich)	1 – 9	78–79d
55	2+745 – 4+865	Verlegung von Gasleitungen DN 150 PE/DN 251 GGG/DN 80 PE	1, 3, 4 7, 9	80 – 81
56	2+745 – 4+881	Änderung einer Telekommunikationslinie / Kabel Deutschland	1 – 9	82
57	2+812 – 2+960	Verlegung einer Abwasserdruckleitung PE-HD Da 90 (westlich)	1	83d
58	3+770, 4+553, 4+555	Verlegung einer Telekommunikationslinie / Telekom	5, 8	84
59	2+745 – 4+881	Änderung einer Telekommunikationslinie / Kabel Deutschland	1 – 9	85
60	2+773 – 4+872	Änderung von kreuzenden Telekommunikationslinien / Telekom	1 – 9	86d
61	2+799 – 4+756	Änderung von kreuzenden Trinkwasserleitungen DN 32/DN 400	1 - 6, 8, 9	87.1d – 87.2d
62	2+745 – 4+881	Änderung von kreuzenden 1 kV-und 10 kV-Elektrokabel	1 – 9	88

INHALTSVERZEICHNIS ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	Plan-Nr.	Blatt-Nr.
63	2+763 - 4+849	Änderung von kreuzenden Gasleitungen	1, 3, 5 - 9	89d-90d
64	4+170	<i>Verlegung zusätzlicher Schutzrohre für spätere Fernwärmeleitung</i>	6	91d
65	4+694	Änderung einer kreuzenden Fernwärmeleitung	8	92
66	3+667	Beseitigung eines kreuzenden Heizkanals	4	93d
67	3+635 - 4+881	Verlegung einer Abwasserdruckleitung 2 x DN 1050	4 - 9	94
68	3+969	Änderung einer kreuzenden 110 kV-Hochspannungsfreileitung	5	95
69	4+448 - 4+888	Beseitigung eines Regenwasserkanals DN 400/600	7 - 9	96
70	4+392 - 4+488	Beseitigung eines Regenwasserkanals DN 250 bis DN 300	7 - 8	97
71	2+745 - 4+881	<i>Änderung einer kommunalen Beleuchtungsanlage</i>	1 - 9	98D
72	2+798, 3+067 3+286, 3+341 4+657	Änderung einer kreuzenden Schmutzwasserleitung DN 150- 300	1 - 3, 8	99d
73	2+887, 2+958 3+672, 4+592	Änderung von kreuzenden Abwasserdruckleitungen PE HD-Da63 / PE HD-Da90 / DS DN 80 PEh	1, 4, 8	100d
74	3+610 - 3+735	Verlegung einer Abwasserdruckleitung DS DN 80 PEh	4, 5	101
75	4+163 - 4+195 4+348 - 4+881	Verlegung von Schmutzwasserleitungen DN 200	6 - 9	102d
76	4+163 - 4+195 4+700 - 4+889	Verlegung von Schmutzwasserleitungen DN 275	6, 8, 9	103d
77	0+050 - 0+145	nicht belegt <i>Verlegung einer Trinkwasserleitung DN 400 AZ</i>	6, 7	104.1d
78	0+057 - 0+077	<i>Verlegung einer Trinkwasserleitung DN 100 GGG</i>	6, 7	104.2d
79 bis 99		nicht belegt		104.3d
			U 12.2:	
100	2+814 - 4+850	Temporäre Schutzzäune (westlich, östlich)	1 - 9	105-106
101	3+650 - 3+680	Schutz von Kleintieren während der Baudurchführung	4	107D
102	3+659 u. 2+745 - 4+881	Zeitliche Staffelung des Bauablaufes	1 - 9	108.1D- 108.2D
103	3+101 4+371 - 4+811	Vorgezogener Verschluss und fachgutachterliche Begleitung der Fällung von Höhlenbäumen/ Einbringen spezifischer Wochenstuben- und Überwinterungsquartiere für Fledermäuse	2 7 - 9	109.1D- 109.3D
104	3+101	Umsetzen von Brutbäumen xylobionter Käferarten	2	110.1D- 110.2D
105	3+014 - 4+726	Schutz von Straßenbäumen	2 - 4 6 - 8	111d
106	2+745 - 4+881	Pflanzfläche (Eigentümer nicht identisch)	1 - 9	112d
107	2+745 - 4+881	Entsiegelung von Flächen	1 - 9	113D, 114d, 115-116
108	2+814 - 2+877 3+743 - 4+587	Anpflanzen von Bäumen auf dem Straßenkörper	1 5 - 8	117d
109	trassenfern	Umwandlung einer Ackerfläche in eine Feuchtwiese	10	118-119
110	trassenfern	Pflanzfläche (Eigentümer nicht identisch)	10	120d - 121
111	trassenfern	Anpflanzen von Alleebäumen	10	122-123
112	trassenfern	Pflanzung von Obstbaumalleen	11	124-125
113	trassenfern	Entsiegelung einer Fläche im Außenbereich	12	126d

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1	Unterl. 7 Blatt 1 bis Blatt 9	L 794 2 + 745 bis 4 + 881	Ausbau einer Landes- straße - Ortsdurchfahrt - Gemeinschaftsmaßnahme - ohne bereits abge- schlossene Vereinbarung -	a) und b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) sowie Gemeinde Stadt Teltow	Die Landesstraße wird von Bau-km 2+745,191 bis Bau-km 4+880,680 in der Ortsdurchfahrt ausgebaut, wobei auf Wunsch der Gemeinde erstmalig Radwege und Parkstreifen angelegt werden und eine Änderung <u>bzw. ordnungsgemäße Anlage</u> der Gehwege erforderlich wird (Gemeinschaftsmaßnahme nach Nr. 12.1 der Ortsdurchfahrtrichtlinien; diese ODR sind aufgrund des Erlasses des damaligen Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 06.03.1995 <u>Amtsblatt für Brandenburg 1995,322- Infrastruktur und Raumordnung vom 23.02.2009</u> bei gleicher Gesetzeslage sinngemäß anzuwenden). Jeder Baulastträger ist alleiniger Kostenträger des Um- und Ausbaus der ihm zugeordneten Anlagen, die auch von ihm zu unterhalten sind. Die Kosten für Maßnahmen und Leistungen, die für beide Baulastträger gemeinsam erbracht werden und sich nicht eindeutig nach den Baulastgrenzen teilen lassen, werden zwischen Land und Gemeinde im Verhältnis der Breiten ihrer Straßenteile geteilt, wobei entsprechend Nr. 11.2 ODR von den Breiten auszugehen ist, die nach Durchführung der Baumaßnahme vorhanden sein werden. Die noch abzuschließende Vereinbarung wird nach Nr. 21.1 ODR zum Gegenstand der Planfeststellung gemacht; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, wird nach Nr. 21.4 ODR über die Kostenfrage in der Planfeststellung entschieden, sofern die Gemeinde sich mit den vorgesehenen Kostenregelungen nicht einverstanden erklären sollte.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
noch 1					Die jeweilige Kostenpflicht umfasst auch die notwendigen Folge- maßnahmen an Anlagen Dritter, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern des Bauwerksverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind. Die (nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme) neben der Fahr- bahn gelegenen Bestandteile des Straßenkörpers stehen nur dann in der Baulast des Landes Brandenburg (Straßenbauverwaltung) - wenn die Fahrbahn nicht durch einen Hochbord abgegrenzt wird (dann beschränkt sich die Baulast der Straßenbauver- waltung auf einen max. 3,50 m breiten Streifen) oder - wenn für den Fall des Vorhandenseins eines Hochbordes ein in der Baulast des Landes Brandenburg (Straßenbauver- waltung) stehender Radweg anschließt. Die neuen Teile der Landesstraße gelten nach § 6 Abs. 7 Brande- nburgisches Straßengesetz (BbgStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der Landesstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen (§ 8 Abs. 4 BbgStrG).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.1	Untert. 7 Blatt 1 bis Blatt 9	L 794 2 + 745 bis 4 + 881	Wiederanbindung der höhengleichen Einmün- dung von öffentlichen Straßen - einseitige Veranlassung, da der Träger der Straßenbaulast der anderen öffentlichen Straße <u>keine</u> Änderung der Einmündung verlangt hat -	<u>Landesstraße:</u> a) und b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) <u>andere öffentliche Straße:</u> a) und b) Stadt Teltow	Die folgenden vorhandenen öffentlichen Straßen: Bau-km klassifiziert als Straßenname 3+064 <u>Gemeindestraße</u> <u>Holunderstraße</u> 3+110 Gemeindestraße Resedastraße 3+210 Gemeindestraße Lilienstraße 3+285 Gemeindestraße Schleenstraße 3+621 Gemeindestraße Schenkendorfer Weg 4+172 Gemeindestraße Hollandweg 4+682 Gemeindestraße Albert-Wiebach-Straße 4+848 Gemeindestraße Ida-Kellodat-Straße münden in die Landesstraße ein. Diese Einmündungen werden - wie im Lageplan dargestellt - geändert. Der Träger der Straßenbaulast der anderen öffentlichen Straße hat keine Änderung der Einmündung verlangt. Die Kosten trägt gemäß § 29 Abs. 4 i. V.m. Abs. 3, Satz 1, Branden- burgisches Straßengesetz (BbgStrG) das Land Brandenburg (Straßen- bauverwaltung) als Bausträger der Landesstraße alleine. Die Unterhaltung der Einmündung richtet sich nach § 30 BbgStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von öffentlichen Straßen im Land Brandenburg (Brandenburgische Straßenkreuzungsverordnung - BbgStrKV).

3D.2

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5	6												
2.2	Untertl. 7 Blatt 1 bis Blatt 9	L 794 2 + 745 bis 4 + 881	Wiederanbindung der höhengleichen Einmün- dung von öffentlichen Straßen - aufgrund beidseitiger Veranlassung -	<u>Landesstraße:</u> a) und b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) <u>andere öffentliche Straße:</u> a) und b) Stadt Teltow	Die folgenden vorhandenen öffentlichen Straßen: <table><tr><th>Bau-km</th><th>klassifiziert als</th><th>Straßenname</th></tr><tr><td>2+979</td><td>Gemeindestraße</td><td>Fliederstraße</td></tr><tr><td>3+655</td><td>Gemeindestraße</td><td>Buschweg</td></tr><tr><td>4+769</td><td>Gemeindestraße</td><td>Hollandweg</td></tr></table> münden in die Landesstraße ein. Diese Einmündungen werden - wie im Lageplan dargestellt - geändert. Das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) als Baulastträger der Landesstraße plant den verkehrsgerechten Ausbau der Landesstraße; die Gemeinde als Baulastträger der Gemeindestraßen plant den verkehrsgerechten Ausbau der einmündenden Gemeindestraßen. Die Kosten tragen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 3, Nr. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) das Land Brandenburg für die in seiner Baulast stehenden Straßenteile der L 794 und die Gemeinde für die in ihrer Baulast stehenden Gemeindestraßen alleine. Die Unterhaltung der Einmündung richtet sich nach § 30 BbgStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von öffentlichen Straßen im Land Brandenburg (Brandenburgische Straßenkreuzungsverordnung - BbgStrKV).	Bau-km	klassifiziert als	Straßenname	2+979	Gemeindestraße	Fliederstraße	3+655	Gemeindestraße	Buschweg	4+769	Gemeindestraße	Hollandweg
Bau-km	klassifiziert als	Straßenname															
2+979	Gemeindestraße	Fliederstraße															
3+655	Gemeindestraße	Buschweg															
4+769	Gemeindestraße	Hollandweg															

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3	Unterl. 7 Blatt 6 und 7	L 794 4 + 232	Ersatzlose Abbindung einer öffentlichen Straße im Einmündungsbereich in die auszubauende Landesstraße	a) und b) Stadt Teltow	Die in Bau-km 4 + 232 östlich der Landesstraße vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße, Straßenname: (ehemals Ernst-Schneller-Straße) wird im Einmündungsbereich in die Landesstraße abgebunden. Sie wird abgeriegelt und endet stumpf. Der Anschluss der Anliegergrundstücke an das öffentliche Straßennetz bleibt über das rückwärtige Wegenetz aufrechterhalten. Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) allein. Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abgebundenen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Werden im Zusammenhang mit der Abbindung Teile der Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung als eingezogen (§ 8 Abs. 6 Brandenburgisches Straßengesetz - BbgStrG).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4	Untert. 7 Blatt 2 Blatt 3 Blatt 5 und Blatt 6	L 794 3 + 173 3 + 402 3 + 749 4 + 166	Herstellung einer Mittelinsel als Querungshilfe für Fußgänger	a) und b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)	Zur sicheren Überquerung der Landesstraße wird bei Bau-km 3+173, 3+749 und 4+166 eine Querungshilfe in Form einer neu anzulegenden Mittelinsel hergestellt. Bei Bau-km 3+402 wird eine Querungshilfe in einer vorhandenen Mittelinsel eingebaut. Die Landesstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - - bei Bau-km 3+173 beidseitig - bei Bau-km 3+749 nach rechts - bei Bau-km 4+166 nach rechts verbreitert. Die Überquerungsfurt wird 3,00 bis 4,00 m breit und die Wartefläche auf der Mittelinsel 2,50 m lang ausgebildet. Die Befestigung der Mittelinsel erfolgt mit Betonsteinpflaster. Die in lfd. Nr. 7 bis 11 dieses Verzeichnisses für den angrenzenden Gehweg vorgesehene Kostenregelung gilt hier entsprechend. Die Unterhaltung der Querungshilfe obliegt dem Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
5	Unterl. 7 Blatt 4	L 794 3 + 659	Änderung einer bestehenden Kreuzung zwischen einem bestehenden Gewässer zweiter Ordnung und einer auszubauenden Landesstraße - mit Durchlass -	<u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) Stadt Teltow Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband "Nuthe" Trebbiner Straße 18 a 14974 Großbeuthen <u>Durchlass:</u> a) und b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)	Beim Ausbau der Landesstraße wird die bestehende Kreuzung mit dem Gewässer verändert. Das Gewässer bleibt in seiner Lage im wesentlichen unverändert; insoweit wird auf die Darstellungen im Lageplan verwiesen. Die Kreuzungsanlagen werden so ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig verändert wird. Im Kreuzungsbereich mit der Landesstraße wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 19,92 m Querschnitt: Rechteck Breite/Höhe = 1,75/0,75 m Bei der Durchführung sind die Festlegungen der Maßnahmen V 5 (Nahnahe Neuprofilierung des Achtruthengrabs und seiner Böschungen im Zuge der Baumaßnahme) des LBP zu beachten. Die Kosten trägt gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
noch 5					Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 32 BbgStrG in Verbindung mit den auch für Landesstraßen sinngemäß anzuwendenden Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgeschene Regelung
1	2	3	4	5	6
6	Unterl. 7 Blatt 1	L 794 2 + 745	Höhengleicher Bahn- übergang bleibt unver- ändert erhalten	Bahnstrecke: Anschlussgleis Teltomat a) und b) Deutsche Bahn AG Landesstraße: a) und b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)	Beim Ausbau der Landesstraße bleibt der höhengleiche Bahnüber- gang (Bau-km 2 + 745 der Landesstraße) unverändert erhalten. Die Erhaltung und Unterhaltung der Bahnstrecke bzw. der Bundes- straße verbleiben den bisherigen Erhaltungs- und Unterhaltungs- pflichtigen.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
7	Unterl. 7 Blatt 1	L 794 (örtl.) 2 + 745 bis 2 + 974	Wiederherstellung eines Gehweges in der Ortsdurchfahrt - Gemeinschafts- maßnahme -	a) und b) Gemeinde Stadt Teltow	Der nach § 9a Abs. 2 Satz 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Baulast der Gemeinde stehende, im Mittel 1,16 m breite, mit unterschiedlich befestigte Gehweg auf der rechten Seite der Landesstraße wird beim Ausbau der Ortsdurchfahrt als Gemeinschaftsmaßnahme verändert. Er wird in einer Breite von 1,80 m (in Engstellen mind. 1,00 m) wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt mit Betonsteinpflaster. Die Kosten trägt gemäß Nr. 12.1 der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtrichtlinien - ODR) die Gemeinde. Diese ODR sind aufgrund des Erlasses des damaligen Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 06.03.1995 (Amtsblatt für Brandenburg 1995,322) vom 23.02.2009 bei gleicher Gesetzeslage sinngemäß anzuwenden. Kosten für Maßnahmen und Leistungen, die für beide Baulastträger gemeinsam erbracht werden und sich nicht eindeutig nach den Baulastgrenzen teilen lassen, werden zwischen Land und Gemeinde im Verhältnis der (nach Durchführung der Straßenbaumaßnahme vorhandenen) Breiten ihrer Straßenteile geteilt. Die Unterhaltung des Gehweges obliegt wie bisher der Gemeinde. Einzelheiten werden in einer nach Nr. 21 ODR abzuschließenden Vereinbarung geregelt.
	und Blatt 8 bis Blatt 9	4 + 606 bis 4 + 863			

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
8	Unterl. 7 Blatt 2 bis Blatt 3 Blatt 4 bis Blatt 6 Blatt 6 bis Blatt 8	L 794 (örtl.) 2 + 974 bis 3 + 362 3 + 520 bis 4 + 175 4 + 219 bis 4 + 606	Erstmalige Herstellung eines Gehweges in der Ortsdurchfahrt <u>mit</u> gleichzeitigem Ausbau der Fahrbahn und/oder des Radweges - Gemeinschaftsmaßnahme -	a) entfällt b) Gemeinde Stadt Teltow	Beim Ausbau der Ortsdurchfahrt als Gemeinschaftsmaßnahme wird auf der rechten Seite der Landesstraße erstmalig ein Gehweg hergestellt. Er erhält eine Breite von 1,80 m (in Engstellen mind. 1,00 m). Die Befestigung erfolgt mit Betonsteinpflaster. Die Kosten trägt gemäß Nr. 12.1 der „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen“ (Ortsdurchfahrtrichtlinien - ODR) die Gemeinde. Diese ODR sind aufgrund des Erlasses des damaligen Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 06.03.1995 (Amtsblatt für Brandenburg 1995,322) Infrastruktur und Raumordnung vom 23.02.2009 bei gleicher Gesetzeslage sinngemäß anzuwenden. Kosten für Maßnahmen und Leistungen, die für beide Baustraßen gemeinsam erbracht werden und sich nicht eindeutig nach den Baulastgrenzen teilen lassen, werden zwischen Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) und Gemeinde im Verhältnis der (nach Durchführung der Straßenbaumaßnahme vorhandenen) Breiten ihrer Straßenteile geteilt. Die Unterhaltung des Gehweges obliegt der Gemeinde nach § 9 a Abs. 2 Satz 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). Einzelheiten werden in einer nach Nr. 21 ODR abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
9	Unterl. 7 Blatt 3 bis Blatt 4	L 794 3 + 362 bis 3 + 520 (östl.).	Umbau eines gemeinsamen (= kombinierten) Geh- und Radweges in der Ortsdurchfahrt zu nunmehr getrenntem Gehweg und Radweg	<u>Gemeinsamer Geh- und Radweg:</u> a) Gemeinde Stadt Teltow b) entfällt Gehweg: a) entfällt b) Gemeinde Stadt Teltow Radweg: a) entfällt b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)	Der bisher eine mittlere Breite von 2,75 m aufweisende gemeinsame (= kombinierte) Geh- und Radweg auf der rechten Seite der Landesstraße wird umgebaut. Geh- und Radweg werden künftig getrennt geführt. Der Gehweg erhält eine Breite von 1,80 m. Die Befestigung erfolgt mit Betonsteinpflaster. Der Radweg erhält eine Breite von 1,60 m (in Engstellen 1,00 m). Die Befestigung erfolgt mit Betonsteinpflaster. Die Kosten tragen gemäß Nr. 12.1 der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtrichtlinien - ODR) das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) und die Stadt Teltow im Verhältnis der Breiten von Geh- und Radweg. Diese ODR sind aufgrund des Erlasses des damaligen Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 06.03.1995 (Amtsblatt für Brandenburg 1995, 322) <u>Infrastruktur und Raumordnung vom 23.02.2009</u> bei gleicher Gesetzeslage sinngemäß anzuwenden. Die Unterhaltung des Gehweges obliegt der Stadt Teltow. Die Unterhaltung des Radweges obliegt dem Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung). Einzelheiten werden in einer nach Nr. 21 ODR abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
10	Untert. 7 Blatt 1 bis Blatt 9	L 794 2 + 745 bis 3 + 340 und 3 + 520 bis 4 + 863 (westlich)	Wiederherstellung eines durch die Veränderung der Fahrbahn und/oder des Radweges betroffe- nen Gehweges in der Ortsdurchfahrt in breiterer und besserer Ausführung als bisher - Verdrängungsmaßnahme -	a) und b) Gemeinde Stadt Teltow	Der nach § 9a Abs. 2 Satz 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Baulast der Gemeinde stehende, im Mittel 1,58 m breite, unterschiedlich befestigte Gehweg auf der linken Seite der Landesstraße (westlich der L 794) muss aus Anlass des Um- oder Ausbaus der Fahrbahn und des Radweges verändert werden. Er wird in einer Breite von 1,80 m (in Engstellen mind. 1,00 m) wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt mit Betonsteinpflaster. Die Kosten für die Wiederherstellung in bisheriger Breite und Beschaffenheit trägt gemäß Nr. 12.2 der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtrichtlinien - ODR) das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung). Diese ODR sind aufgrund des Erlasses des damaligen Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 06.03.1995 (Amtsblatt für Brandenburg 1995,322) Infrastruktur und Raumordnung vom 23.02.2009 bei gleicher Gesetzeslage sinngemäß anzuwenden. Die Mehrkosten (einschließlich der zusätzlichen Grunderwerbskosten) für eine breitere und bessere Ausführung trägt gemäß Nr. 12.3 ODR die Gemeinde. Die Unterhaltung des Gehweges obliegt wie bisher der Gemeinde. Einzelheiten werden in einer nach Nr. 21 ODR abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
11	Unterl. 7 Blatt 3 bis Blatt 4	L 794 3 + 340 bis 3 + 520 (westl.).	Umbau eines gemeinsamen (= kombinierten) Geh- und Radweges in der Ortsdurchfahrt zu nunmehr getrenntem Gehweg und Radweg	<u>Gemeinsamer Geh- und Radweg:</u> a) Gemeinde Stadt Teltow b) entfällt Gehweg: a) entfällt b) Gemeinde Stadt Teltow Radweg: a) entfällt b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)	Der bisher eine mittlere Breite von 2,00 m aufweisende gemeinsame (= kombinierte) Geh- und Radweg auf der linken Seite der Landesstraße wird umgebaut. Geh- und Radweg werden künftig getrennt geführt. Der Gehweg erhält eine Breite von 1,80 m. Die Befestigung erfolgt mit Betonsteinpflaster. Der Radweg erhält eine Breite von 1,60 m. Die Befestigung erfolgt mit Betonsteinpflaster. Die Kosten tragen gemäß Nr. 12.1 der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtrichtlinien - ODR) das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) und die Stadt Teltow im Verhältnis der Breiten von Geh- und Radweg. Diese ODR sind aufgrund des Erlasses des damaligen Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 06.03.1995 (Amtsblatt für Brandenburg 1995,322) Infrastruktur und Raumordnung vom 23.02.2009 bei gleicher Gesetzeslage sinngemäß anzuwenden. Die Unterhaltung des Gehweges obliegt der Stadt Teltow. Die Unterhaltung des Radweges obliegt dem Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung). Einzelheiten werden in einer nach Nr. 21 ODR abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
12	Unterl. 7 Blatt 1 bis Blatt 9	L 794 (örtl.) 2 + 745 bis 3 + 362 und 3 + 520 bis 4 + 863	Erstmalige Herstellung eines Radweges in der Ortsdurchfahrt - mit gleichzeitigem Neubau bzw. Ver- breiterung z.B. des Gehweges - Gemeinschaftsmaßnahme -	a) entfällt b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)	Mit gleichzeitigem Neubau bzw. Verbreiterung z.B. des Gehweges wird auf der rechten Seite der Landesstraße (östlich der L 794) erstmalig ein nach § 9 Abs. 4 und 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Baulast des Landes Brandenburg (Straßenbauverwaltung) stehender Radweg hergestellt. Er erhält eine Breite von 1,60 m (in Engstellen mind. 1,00 m). Die Befestigung erfolgt mit Betonsteinpflaster. Die Kosten trägt gemäß Nr. 12.1 der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtsrichtlinien - ODR) das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung). Diese ODR sind aufgrund des Erlasses des damaligen Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 06.03.1995 (Amtsblatt für Brandenburg 1995,322) Infrastruktur und Raumordnung vom 23.02.2009 bei gleicher Gesetzeslage sinngemäß anzuwenden. Kosten für Maßnahmen und Leistungen, die für beide Bausträger gemeinsam erbracht werden und sich nicht eindeutig nach den Baulastgrenzen teilen lassen, werden zwischen Land und Gemeinde im Verhältnis der (nach Durchführung der Straßenbaumaßnahme vorhandenen) Breiten ihrer Straßenteile geteilt. Die Unterhaltung des Radweges obliegt dem Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung). Einzelheiten werden in einer nach Nr. 21 ODR abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
13	Unterl. 7 Blatt 1 bis Blatt 9	L 794 (westl.) 2 + 745 bis 3 + 362 und 3 + 520 bis 4 + 863	Erstmalige Herstellung eines Radweges in der Ortsdurchfahrt - ohne gleichzeitigen Neubau bzw. Ver- breiterung z.B. des Gehweges	a) entfällt b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)	Ohne gleichzeitigen Neubau bzw. Verbreiterung z.B. des Gehweges wird auf der linken Seite der Landesstraße erstmalig ein nach § 9 Abs. 4 und 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Baulast des Landes Brandenburg (Straßenbauverwaltung) stehender Radweg hergestellt. Er erhält eine Breite von 1,60 m (in Engstellen mind. 1,00 m). Die Befestigung erfolgt mit Betonsteinpflaster. Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung des Radweges obliegt dem Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
14	Unterl. 7 Blatt 2 Blatt 3 Blatt 8 bis Blatt 9	L 794 3 + 152 bis 3 + 192 3 + 383 bis 3 + 421 4 + 712 bis 4 + 799	Verlegung einer Haltestelle im Linienverkehr (ohne Haltestellenbucht)	Haltestellenzeichen: a) und b) Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH Johannsenstraße 12-17 14482 Potsdam Haltestellenzubehör: a) und b) Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH Johannsenstraße 12-17 14482 Potsdam	Die auf der rechten Seite der Landesstraße 794 vorhandenen Haltestellen in Bau-km 3 + 170 wird nach Bau-km 3 + 183 Bau-km 3 + 466 wird nach Bau-km 3 + 412 Bau-km 4 + 815 wird nach Bau-km 4 + 889 verlegt und die auf der linken Seite der Landesstraße 794 vorhandenen Haltestellen in Bau-km 3 + 185 wird nach Bau-km 3 + 161 Bau-km 3 + 465 wird nach Bau-km 3 + 392 Bau-km 4 + 808 wird nach Bau-km 4 + 721 verlegt. Die Kosten für die Änderung der Haltestellenzeichen trägt gemäß § 5b Abs. 2 Buchstabe b Straßenverkehrsgesetz das Personenbeförderungsunternehmen. Die Unterhaltung der Haltestellenzeichen verbleibt dem Personenbeförderungsunternehmen. Die Kostentragung für die Änderung des Zubehörs wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit das Zubehör nicht ersatzlos beseitigt worden ist, verbleibt seine Unterhaltung dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
15	Unterl. 7 Blatt 6	L 794 4 + 149 bis 4 + 188	Erstmalige Ausweisung einer Haltestelle im Linienverkehr (ohne Haltestellenbucht)	a) entfällt b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) Haltestelleneinrichtung: Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH Johannsenstraße 12-17 14482 Potsdam	Auf der linken Seite der Landesstraße in Bau-km 4+157 und auf der rechten Seite der Landesstraße in Bau-km 4+179 wird erstmalig je eine Haltestelle ausgewiesen. Die Kosten für die Herstellung der Haltestellenzeichen trägt gemäß § 5b Abs. 2 Buchstabe b Straßenverkehrsgesetz das Personenbeförderungsunternehmen. Die Unterhaltung der Haltestellenzeichen obliegt dem Personenbeförderungsunternehmen. Eine evtl. Ergänzung von Zubehör (Bank, Wartehäuschen, Beleuchtung, Papierkorb u.ä.) im Haltestellenbereich ist außerhalb dieses Verfahrens zu regeln. Soweit ein Wartehäuschen an der freien Strecke hergestellt wird, ist die Anbringung von Werbung insbesondere aus anbaurechtlichen Gründen untersagt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
16	Unterl. 7 Blatt 2 Blatt 5 Blatt 8	L 794 3+089 bis 3+104 3+814 bis 3+884 4+520 bis 4+585	Erstmalige Herstellung einer Parkbucht in der Ortsdurchfahrt mit gleichzeitigem Ausbau der Fahrbahn - Gemeinschafts- maßnahme -	a) entfällt b) Gemeinde Stadt Teltow	Beim Ausbau der Ortsdurchfahrt als Gemeinschaftsmaßnahme werden auf der westlichen und östlichen Seite der Landesstraße erstmalig Parkbuchten in Längsaufstellung hergestellt. Die Parkbuchten erhalten eine Breite von 2,00 m. Die Befestigung erfolgt mit Betonsteinpflaster. Die Kosten trägt gemäß Nr. 12.1 der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtsrichtlinien - ODR) die Gemeinde. Diese ODR sind aufgrund des Erlasses des damaligen Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 06.03.1995 (Amtsblatt für Brandenburg 1995,322) Infrastruktur und Raumordnung vom 23.02.2009 bei gleicher Gesetzeslage sinngemäß anzuwenden. Kosten für Maßnahmen und Leistungen, die für beide Baulastträger gemeinsam erbracht werden und sich nicht eindeutig nach den Baulastgrenzen teilen lassen, werden zwischen Land und Gemeinde im Verhältnis der (nach Durchführung der Straßenbaumaßnahme vorhandenen) Breiten ihrer Straßenteile geteilt. Die Unterhaltung des Parkstreifens obliegt der Gemeinde nach § 9a Abs. 2 Satz 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). Einzelheiten werden in einer nach Nr. 21 ODR abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
17	Unterl. 7 Blatt 6	L 794 (westl.) 4 + 137 bis 4 + 225	Herstellung einer Stützmauer in der Ortsdurchfahrt einer Landesstraße - auf Straßengebiet - (Kostenträger: Landesstraßenverwaltung und Gemeinde	a) entfällt b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung	Beim Bau der Landesstraße wird auf der linken Straßenseite auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützmauer als Palisadenwand errichtet, die wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast des Landes Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und der Gemeinde stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge: 78 m Höhe: 0,30 m bis 0,50 m Die Kosten des Baues und der Unterhaltung werden entsprechend Nr. 15.1 der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtrichtlinien - ODR) zwischen dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und der Gemeinde im Verhältnis der Fahrbahnbreite einschließlich Radwegbreite zur Breite des oder der beteiligten Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege und/oder Parkplätze einschließlich Parkstreifen (nicht Mehrzweckstreifen) geteilt. Diese ODR sind aufgrund des Erlasses des damaligen Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 06.03.1995 (Amtsblatt für Brandenburg 1995,322) Infrastruktur und Raumordnung vom 23.02.2009 bei gleicher Gesetzeslage sinngemäß anzuwenden. Die Unterhaltung obliegt dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung). Die Gemeinde soll ihre anteiligen Unterhaltungskosten ablösen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
18	Unterl. 7 Blatt 4	L 794 3 + 659 und 3 + 670	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit mit Einleitung in ein Gewässer	a) - b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)	Für die Dauer der Arbeiten im Bereich des Durchlasses (Bau-km 3+659) und beim Bau des Abscheidebeckens (Bau-km 3+670) kann es erforderlich werden, für einen Zeitraum von maximal je 6 Wochen den Grundwasserspiegel auf HN 34,8 - und damit um maximal 150 cm - abzusenken. Das hierbei anfallende Grundwasser in einer Menge von maximal 20 l/s wird auf dem Grundstück Gemarkung Teltow, Flur 13, Flurstück 74, (bei Bau-km 3+665 westlich der Landesstraße) über eine Rohrleitung DN 200 in das Gewässer "Achtruthengraben" eingeleitet. Die Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und ordnungsgemäßen Beseitigung der hierfür erforderlichen Anlagen trägt das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
19	Untert. 7 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 3 Blatt 4 Blatt 6 Blatt 6 Blatt 7 Blatt 7 Blatt 8 Blatt 6 Blatt 7	L 794 2 + 745 bis 2 + 809 <u>3 + 010</u> bis 3 + 174 <u>3 + 340</u> bis 3 + 400 <u>3 + 510</u> bis 3 + 665 <u>4 + 065</u> bis 4 + 138 <u>4 + 194</u> bis 4 + 305 <u>4 + 365</u> bis 4 + 489 Verl. Vancou- ver Str. 0 + 58 bis 0 + 161	Ausweisung von Arbeitsflächen (Vermeidungsmaß- nahme V3)	a) entfällt b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)	Für die Baudurchführung werden in den auf den Plänen gesondert dargestellten Bereichen Arbeitsflächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt dem Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung). Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die Arbeitsflächen auf Kosten des Landes Brandenburg (Straßenbauverwaltung) rekultiviert (Vermeidungsmaßnahme V 3). Sofern durch die Arbeitsflächen unvermeidbare Beeinträchtigungen an Bestandteilen von Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind entstehen, werden diese Beeinträchtigungen im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Beeinträchtigung beseitigt. Sollte diese Frist nicht ausreichen, wird die Straßenbauverwaltung bei der Planfeststellungsbehörde mindestens 6 Monate vor Fristablauf die Verlängerung unter Beifügung eines Kompensationsvorschlages beantragen. Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
20	Unterl. 7 Blatt 6	L 794 4 + 150	Umbau eines gemeinsamen (= kombinierten) Geh- und Radweges in der Ortsdurchfahrt zu nunmehr getrenntem Gehweg und Radweg - einseitige Veranlassung, da der Träger der Straßenbaulast der anderen öffentlichen Straße <u>keine</u> Änderung der Einmündung verlangt hat	<u>Gemeinsamer Geh- und Radweg:</u> a) Gemeinde Stadt Teltow b) entfällt Gehweg: a) entfällt b) Gemeinde Stadt Teltow Radweg: a) entfällt b) Gemeinde Stadt Teltow	Mit gleichzeitiger Veränderung der Einmündung der vorhandenen öffentlichen Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße, Straßenname: Kanada-Allee) bei Bau-km 4 + 165 in die Landesstraße (siehe hierzu BWVZ-Nr. 39) wird der bisher eine mittlere Breite von 2,00 m aufweisende gemeinsame (= kombinierte) Geh- und Radweg auf der nördlichen Seite der vorhandenen Kanada-Allee umgebaut. Die Einmündung der Kanada-Allee wird - wie im Lageplan dargestellt - durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes bei Bau-km 4 + 322 geändert. Der Gehweg erhält eine Breite von 2,00 m. Die Befestigung erfolgt mit Betonsteinpflaster. Der Radweg erhält eine Breite von 1,60 m. Die Befestigung erfolgt mit Betonsteinpflaster. Der Träger der Straßenbaulast der anderen öffentlichen Straße hat keine Änderung der Einmündung verlangt. Die Kosten trägt gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) als Baulastträger der Landesstraße alleine. Die Unterhaltung der Geh- und Radwege obliegt der Gemeinde.

Lfd. Nr.	Lage- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
21			Nicht belegt		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
22	Unterl. 2 Blatt 1 und Unterl. 3 Blatt 1	Gesamte Bau- strecke	Umleitung des Landes- straßenverkehrs während der Straßenbauarbeiten über öffentliche Straßen	a) und b) Jeweiliger Träger der Straßenbaulast der für die Umleitung in Anspruch genommenen Straßen	Bei Durchführung der Straßenbauarbeiten an der Landesstraße muss der Durchgangsverkehr dieser Straße vor ^{ausichtlich} beginnend im 1. Quartal 2010 für einen Zeitraum von ca. 18 Monaten über folgende öffentliche Straßen umgeleitet werden: Stahnsdorfer Straße (klassifiziert als: Kreisstraße K 6901), Iserstraße (klassifiziert als: Kreisstraße K 6901), Potsdamer Straße (klassifiziert als: Landesstraße L 76), Mahlower Straße (klassifiziert als: Landesstraße L 76), Gonfrevillestraße (klassifiziert als: Gemeindestraße). Dieser Streckenverlauf ist im Übersichtslageplan dargestellt. Er betrifft die im Landkreis Potsdam-Mittelmark gelegene Gemeinde Teltow. Die Träger der Straßenbaulast dieser Straßen sind nach § 34 Abs. 1 - Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden. Rechtzeitig vor Einrichtung der Umleitung wird entsprechend § 34 Abs. 3 BbgStrG im Benehmen mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke festgestellt, welche straßenbaulichen und sonstigen Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
noch 22					Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke vom Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) zu erstatten. Dies gilt auch für Aufwendungen, die dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zur Beseitigung nachweislich durch die Umleitung verursachter Schäden entstehen. Die Unterhaltung der für die Umleitungsstrecke benötigten öffentlichen Straßen verbleibt dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast dieser Straßen. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen werden vom Straßenverkehrsamt angeordnet.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
23	Unterl. 7 Blatt 1 bis Blatt 9	L 794 2 + 745 bis 4 + 881	Umfahrungsstrecken im Baustellenbereich	a) entfällt b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)	Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung für den Öffentlichen Personennahverkehr, für die Anlieger und den Notdienst- und Versorgungsverkehr während der Bauarbeiten im Bereich der Baustrecke von Bau-km 2 + 745 bis Bau-km 4 + 881 sowie in den einmündenden Kreuzungsbereichen werden innerhalb der jeweils im Lageplan dargestellten Baugrenzen - im Zuge der vorhandenen Straßen vorübergehend Umfahrungsstrecken hergestellt; die Fahrbahnbreite der jeweiligen Umfahrungsstrecke ergibt sich aus dem technologisch bedingten Bauablauf und muss mindestens 2,75 m je Fahrstreifen betragen. Für den Fußgängerverkehr ist mindestens einseitig eine behelfsmäßige Gehbahn von 1,00 m Breite vorzusehen. Die für die Umfahrungsstrecken vorübergehend benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert. Sofern durch die Umfahrungsstrecken unvermeidbare Eingriffe in Beeinträchtigungen an Bestandteilen von Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, entstehen, werden diese Beeinträchtigungen im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) innerhalb von 2 Jahren nach Beginn der Beeinträchtigung beseitigt. Sollte diese Frist nicht ausreichen, wird die Landesstraßenverwaltung bei der Planfeststellungsbehörde mindestens 6 Monate vor Fristablauf die Verlängerung unter Beifügung eines Kompensationsvorschlages beantragen.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
Noch 23					Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Umfahrradstrecken und ihre Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung). Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
24	Unterl. 7 Blatt 4	L 794 3 + 685	Einleitung von Straßen- oberflächenwasser in ein Gewässer - mit vorgeschaltetem Regenwasserklärbecken -	<u>Straßenentwässerungsanlage und Zufahrt zum Regenwasserklärbecken:</u> a) entfällt b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) <u>Gewässer:</u> a) und b) bisheriger Gewässereigentümer bzw. - unterhaltungspflichtiger <u>Buschweg:</u> a) und b) bisheriger Eigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	Weil das von Bau-km 2+745 bis Bau-km 4+370 anfallende Straßen- oberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es auf dem Grundstück Gemarkung Teltow, Flur 13, Flurstück 74, über eine Rohrleitung DN 400 in das Gewässer „Achtruhengraben“ in einer Menge bis zu 175 l/s eingeleitet. Die nach § 28 Abs. 3 Satz 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vorgeschriebene Befristung wird auf 50 Jahre festgesetzt. Vor Ablauf dieser Befristung wird auf Antrag des Straßenbaulastträ- gers von der Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der Wasser- behörde unter Berücksichtigung der dann maßgeblichen wasser- rechtlichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse einerseits und der straßenbaulichen Belange andererseits über die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis entschieden. Dafür wird dem nach § 66 Brandenburgisches Wassergesetz (Bbg WG) Abwasserbeseitigungspflichtigen gemäß § 15 i. V. m. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 28 und 29 BbgWG eine gehobene Erlaubnis erteilt. Es wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenent- wässerung ein Regenwasserklärbecken mit Leichtflüssigkeitsab- scheider hergestellt, dem ein Absetzbecken vorgeschaltet wird. Die Wartung des Regenwasserklärbeckens erfolgt über zwei vom Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) herzustellende Zufahrten. Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt das Land Brandenburg

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5	6												
noch 24					(Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage einschließlich des Einleitungsbauwerkes in das Gewässer und des Regenwasserklärbeckens (einschließlich Zufahrten) obliegt dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) . Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen. Für die Erschließung des Regenwasserklärbeckens wird der Buschweg auf eine Länge von 50 m und eine Breite von 4,0 m mit einer Befestigung ohne Bindemittel befestigt. Die Unterhaltung des Buschweges obliegt der Stadt Teltow. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers der für die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen wird durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert. Das betrifft folgende Grundstücke: <table><tr><td>Gemarkung:</td><td colspan="3">Teltow</td></tr><tr><td>GV-Nr.</td><td>m2</td><td>Flur</td><td>Flurstück</td></tr><tr><td>4.08.3</td><td>17</td><td>13</td><td>83</td></tr></table> Die Entschädigung für etwa entstehende Nachteile trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung).	Gemarkung:	Teltow			GV-Nr.	m2	Flur	Flurstück	4.08.3	17	13	83
Gemarkung:	Teltow																
GV-Nr.	m2	Flur	Flurstück														
4.08.3	17	13	83														

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
25	Unterl. 7 Blatt 9	L 794 4 + 888	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in die Entwässerungsanlagen eines gekreuzten Verkehrsweges	Straßenentwässerungsanlagen der Landesstraße: a) und b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) Straßenentwässerungsanlagen des gekreuzten Verkehrsweges: Landesstraße L 76 a) und b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)	Das von Bau-km 4+370 bis Bau-km 4+880 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser wird bei Bau-km 4+888 in einer Menge bis zu 80 l/s den Entwässerungsanlagen des gekreuzten Verkehrsweges zugeführt. Dafür entfallen die bisher eingeleiteten Regenwassermengen des Regenwasserkanales DN 250 bis DN 300 von Bau-km 4+392 bis 4+488 und des Regenwasserkanales DN 400/600 von Bau-km 4+448 bis Bau-km 4+888. Diese Regenwasserkanäle werden beseitigt. Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschl. des Einleitungsbauwerkes in die Entwässerungsanlagen des gekreuzten Verkehrsweges obliegt dem Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen des gekreuzten Verkehrsweges verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
26.1	Unterl. 7 Blatt 1 bis Blatt 9	L 749 2 + 745 bis 4 + 882	Verlegung einer Rohr- leitung zur Ableitung des Straßenoberflächen- wassers der Landesstra- ße	a) - b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)	Zur Ableitung des von Bau-km 2 + 745 bis Bau-km 4 + 882 der Landesstraße L 794 anfallenden Straßenoberflächenwassers sowie etwa anfallenden Außengebietswassers wird eine Rohrleitung DN 300 bis DN 500 hergestellt, die die in den Lageplänen dargestellte Linienführung erhält. Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt dem Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
26.2	Unterl. 7 Blatt 6	L 749 4 +162	Verlegung einer Rohrleitung zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers aus einem gekreuzten Verkehrsweg in die Entwässerungsanlagen der Landesstraße	Straßenentwässerungsanlagen des gekreuzten Verkehrsweges: a) - b) Gemeinde Stadt Teltow	Zur Ableitung des von der bei Bau-km 4 + 162 abgebundenen Gemeindestraße, Straßenname Kanada-Allee anfallenden Straßenoberflächenwassers sowie etwa anfallenden Außengebietswassers wird eine Rohrleitung DN 300 hergestellt, die die in den Lageplänen dargestellte Linienführung (Regenwasserschacht R 25a bis R 24) erhält. Die Kosten trägt der Straßenbausträger des gekreuzten Verkehrsweges. Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt dem Straßenbausträger des gekreuzten Verkehrsweges.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
26.3	Unterl. 7 Blatt 6 und Blatt 7	L 749 4 + 312	Verlegung einer Rohrleitung zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers aus einem gekreuzten Verkehrsweg in die Entwässerungsanlagen der Landesstraße	Straßenentwässerungsanlagen des gekreuzten Verkehrsweges: a) - b) Gemeinde Stadt Teltow	Zur Ableitung des von der bei Bau-km 4 + 312 der Landesstraße neu zu errichtenden Gemeindestraße Änderung Kanada-Allee/ Van-couver-Straße anfallenden Straßenoberflächenwassers sowie etwa anfallenden Außengebietswassers wird eine Rohrleitung DN 300 hergestellt, die die in den Lageplänen dargestellte Linienführung (Regenwasserschacht R 41 bis R 44) erhält. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger des gekreuzten Verkehrsweges. Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt dem Straßenbaulastträger des gekreuzten Verkehrsweges.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
26.4	Unterl. 7 Blatt 7	L 749 4 + 323	Verlegung einer Rohrleitung zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers aus einem gekreuzten Verkehrsweg in die Entwässerungsanlagen der Landesstraßen -Verdrängungsmaßnahme -	Straßenentwässerungsanlagen des gekreuzten Verkehrsweges: a) - b) Gemeinde Stadt Teltow	Zur Ableitung des von der bei Bau-km 4 + 323 der Landesstraße zu ändernden Gemeindestraße, Straßenname: Gonfrevillestraße anfallenden Straßenoberflächenwassers sowie etwa anfallenden Außenbereichswassers, welches nicht mehr in der teilweise verdrängten Rigolenanlage versickert werden kann, wird eine Rohrleitung DN 300 hergestellt, die die in den Lageplänen dargestellte Linienführung (Regenwasserschacht R 46 - R 47 - R 44) erhält. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Landesstraße (Landesstraßenverwaltung) des gekreuzten Verkehrsweges aufgrund der durch die Baumaßnahme an der L 794 verursachten teilweisen Zerstörung an der vorhandenen und funktionstüchtigen Rohrrigolenanlage der Gonfrevillestraße. Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt dem Straßenbaulastträger des gekreuzten Verkehrsweges.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
27	Unterl. 7 Blatt 2 und Blatt 6 bis Blatt 8	L 794 3 + 000 3 + 150 4 + 020 4 + 360 4 + 410 4 + 620	Beseitigung von auf Privatgrundstücken vor- handenen Ableitungen der Dachentwässerung, die Niederschlagswasser der Landesstraße zuführen.	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) entfällt	Die auf folgenden Privatgrundstücken vorhandenen Ableitungen der Dachentwässerung, die Niederschlagswasser auf die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen leiten, müssen beim Bau der Landesstraße verschlossen werden. Den Rückbau betreffende Arbeiten auf den Privatgrundstücken sind durch die Eigentümer zu veranlassen. <u>Gemarkung:</u> Teltow GV-Nr. Flur Flurstück - 14 121 - 14 113 - 13 79 7.03.1 13 48 - 13 53 - 2 32/1 Soweit die bestehenden Zuleitungen auf dem jeweiligen Privatgrundstück vor Durchführung der Maßnahme nicht beseitigt wurden, veranlasst der Straßenbaulastträger das fachgerechte Verschließen der Ableitungen an der Grundstücksgrenze. Der Rückbau der vorhandenen Zuleitungen auf dem Straßengrundstück erfolgt durch den Straßenbaulastträger. Alle weiteren Kosten trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
28.1	Unterl. 7 Blatt 6	L 794 4 + 162	Aufnahme von Straßenoberflächenwasser aus einem gekreuzten Verkehrsweg in die Entwässerungsanlagen der Landesstraße	Straßenentwässerungsanlagen der Landesstraße: a) und b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) Straßenentwässerungsanlagen des gekreuzten Verkehrsweges: a) und b) Gemeinde Stadt Teltow	Bei Bau-km 4 + 162 wird das Straßenoberflächenwasser des gekreuzten Verkehrsweges der Kanada-Allee sowie etwa anfallendes Außengebietswasser in einer Menge bis zu 15 l/s den Entwässerungsanlagen der Landesstraße über Regenwasserschacht R 24 zugeführt. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger des gekreuzten Verkehrsweges. Die Unterhaltung des Einleitungsbauwerkes obliegt dem Straßenbaulastträger des gekreuzten Verkehrsweges

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
28.2	Unterl. 7 Blatt 7	L 794 4 + 312	Aufnahme von Straßenoberflächenwasser aus einem gekreuzten Verkehrsweg in die Entwässerungsanlagen der Landesstraße	Straßenentwässerungsanlagen der Landesstraße: a) und b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) Straßenentwässerungsanlagen des gekreuzten Verkehrsweges: a) und b) Gemeinde Stadt Teltow	Bei Bau-km 4 + 312 wird das Straßenoberflächenwasser des gekreuzten Verkehrsweges der Änderung Kanada-Allee/Vancouver-Straße sowie etwa anfallendes Außengebietswasser in einer Menge bis zu 25 l/s den Entwässerungsanlagen der Landesstraße über Regenwasserschacht R 43 zugeführt. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger des gekreuzten Verkehrsweges. Die Unterhaltung des Einleitungsbauwerkes obliegt dem Straßenbaulastträger des gekreuzten Verkehrsweges

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
28.3	Unterl. 7 Blatt 7	L 794 4 + 323	Aufnahme von Straßenoberflächenwasser aus einem gekreuzten Verkehrsweg in die Entwässerungsanlagen der Landesstraße	Straßenentwässerungsanlagen der Landesstraße: a) und b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) Straßenentwässerungsanlagen des gekreuzten Verkehrsweges: a) und b) Gemeinde Stadt Teltow	Bei Bau-km 4 + 323 wird das Straßenoberflächenwasser des gekreuzten Verkehrsweges der Gonfrevillestraße sowie etwa anfallendes Außengebietswasser in einer Menge bis zu 45 l/s den Entwässerungsanlagen der Landesstraße über Regenwasserschacht R 44 zugeführt. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger des gekreuzten Verkehrsweges. Die Unterhaltung des Einleitungsbauwerkes obliegt dem Straßenbaulastträger des gekreuzten Verkehrsweges

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																																																									
1	2	3	4	5	6																																																									
29	gesamter Ab- schnitt	gesamter Abschnitt	Wiederherstellung von Zufahrten mit erhebli- chen Mitteln - Ortsdurchfahrt -	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	Die Zufahrten zu den in der Ortsdurchfahrt gelegenen Grundstücken werden den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Das betrifft folgende Grundstücke: <table><thead><tr><th>Gemarkung:</th><th>Teltow</th><th></th></tr><tr><th>GV-Nr.</th><th>Flur</th><th>Flurstück</th></tr></thead><tbody><tr><td>1.03.1</td><td>14</td><td>20/7</td></tr><tr><td>1.04b.1</td><td>14</td><td>195</td></tr><tr><td>1.05.1</td><td>14</td><td>194</td></tr><tr><td>1.12a.1</td><td>14</td><td>228</td></tr><tr><td>1.12b.1</td><td>14</td><td>227</td></tr><tr><td>-</td><td>14</td><td>169/1</td></tr><tr><td>1.13a.1</td><td>14</td><td>242</td></tr><tr><td>1.09.1</td><td>14</td><td>187</td></tr><tr><td>2.01.1</td><td>14</td><td>313</td></tr><tr><td>-</td><td>14</td><td>120</td></tr><tr><td>-</td><td>14</td><td>119</td></tr><tr><td>-</td><td>14</td><td>118</td></tr><tr><td>-</td><td>14</td><td>114</td></tr><tr><td>-</td><td>14</td><td>113</td></tr><tr><td>-</td><td>14</td><td>96</td></tr><tr><td>-</td><td>14</td><td>58</td></tr><tr><td>3.02.1</td><td>14</td><td>344</td></tr></tbody></table>	Gemarkung:	Teltow		GV-Nr.	Flur	Flurstück	1.03.1	14	20/7	1.04b.1	14	195	1.05.1	14	194	1.12a.1	14	228	1.12b.1	14	227	-	14	169/1	1.13a.1	14	242	1.09.1	14	187	2.01.1	14	313	-	14	120	-	14	119	-	14	118	-	14	114	-	14	113	-	14	96	-	14	58	3.02.1	14	344
Gemarkung:	Teltow																																																													
GV-Nr.	Flur	Flurstück																																																												
1.03.1	14	20/7																																																												
1.04b.1	14	195																																																												
1.05.1	14	194																																																												
1.12a.1	14	228																																																												
1.12b.1	14	227																																																												
-	14	169/1																																																												
1.13a.1	14	242																																																												
1.09.1	14	187																																																												
2.01.1	14	313																																																												
-	14	120																																																												
-	14	119																																																												
-	14	118																																																												
-	14	114																																																												
-	14	113																																																												
-	14	96																																																												
-	14	58																																																												
3.02.1	14	344																																																												

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																																																																											
1	2	3	4	5	6																																																																											
noch 29					<table><thead><tr><th>GV-Nr.</th><th>Flur</th><th>Flurstück</th></tr></thead><tbody><tr><td>-</td><td>14</td><td>57</td></tr><tr><td>-</td><td>14</td><td>217</td></tr><tr><td>-</td><td>14</td><td>55</td></tr><tr><td>-</td><td>14</td><td>54</td></tr><tr><td>-</td><td>14</td><td>53</td></tr><tr><td>3.06.1</td><td>14</td><td>222</td></tr><tr><td>3.07.1</td><td>14</td><td>219</td></tr><tr><td>-</td><td>14</td><td>50</td></tr><tr><td>4.08.1</td><td>13</td><td>83</td></tr><tr><td>4.10.1</td><td>13</td><td>4</td></tr><tr><td>4.12.1</td><td>14</td><td>43</td></tr><tr><td>4.14.1</td><td>12</td><td>570/1</td></tr><tr><td>5.03b.1</td><td>13</td><td>8</td></tr><tr><td>-</td><td>13</td><td>11</td></tr><tr><td>-</td><td>13</td><td>12</td></tr><tr><td>-</td><td>13</td><td>16</td></tr><tr><td>-</td><td>13</td><td>19</td></tr><tr><td>-</td><td>13</td><td>20/1</td></tr><tr><td>5.11.1</td><td>12</td><td>570/4</td></tr><tr><td>5.14.1</td><td>12</td><td>569/3</td></tr><tr><td>-</td><td>13</td><td>79</td></tr><tr><td>-</td><td>13</td><td>24</td></tr><tr><td>6.06.1</td><td>13</td><td>29</td></tr><tr><td>6.09.1</td><td>13</td><td>33</td></tr></tbody></table>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	-	14	57	-	14	217	-	14	55	-	14	54	-	14	53	3.06.1	14	222	3.07.1	14	219	-	14	50	4.08.1	13	83	4.10.1	13	4	4.12.1	14	43	4.14.1	12	570/1	5.03b.1	13	8	-	13	11	-	13	12	-	13	16	-	13	19	-	13	20/1	5.11.1	12	570/4	5.14.1	12	569/3	-	13	79	-	13	24	6.06.1	13	29	6.09.1	13	33
GV-Nr.	Flur	Flurstück																																																																														
-	14	57																																																																														
-	14	217																																																																														
-	14	55																																																																														
-	14	54																																																																														
-	14	53																																																																														
3.06.1	14	222																																																																														
3.07.1	14	219																																																																														
-	14	50																																																																														
4.08.1	13	83																																																																														
4.10.1	13	4																																																																														
4.12.1	14	43																																																																														
4.14.1	12	570/1																																																																														
5.03b.1	13	8																																																																														
-	13	11																																																																														
-	13	12																																																																														
-	13	16																																																																														
-	13	19																																																																														
-	13	20/1																																																																														
5.11.1	12	570/4																																																																														
5.14.1	12	569/3																																																																														
-	13	79																																																																														
-	13	24																																																																														
6.06.1	13	29																																																																														
6.09.1	13	33																																																																														

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	6	6
noch 29					GV-Nr.	Flurstück
					6.12.1	13
					6.14.1	13
					6.15.1	12
					6.16.1	12
					6.17.1	12
					7.01a.1	13
					7.01b.1	13
					7.03.1	13
					7.04.1	13
					7.06.1	13
					-	13
					-	13
					-	13
					7.07b.1	13
					7.07c.1	13
					7.13.1	12
					7.09.1	12
					8.01b.1	13
					8.01c.1	13
					8.01d.1	13
					8.04.1	13
					8.05.1	13
					8.06.1	13
					8.08.1	13
					8.09.1	13
					8.10.1	2
						40
						76
						569/4
						566/3
						566/2
						43
						46
						48
						49
						51
						53
						84
						97
						94
						93
						1616
						129
						61
						62
						80
						65
						66
						67
						69
						70
						146

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5	6		
noch 29					GV-Nr.	Flur	Flurstück
					8.15a.1	12	124
					8.15b.1	12	123
					8.16c.1	2	204
					-	2	32/1
					8.18.1	2	34/2
					8.20.1	2	37/4
					8.21.1	2	170
					9.02.1	2	13
					9.03.1	2	14/2
					9.04.1	2	15/2
					9.05.1	2	172
					9.06.1	2	40/4
					9.07.1	2	41/4
					9.08.1	2	42/4
					9.09.1	2	133
					Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung).		
					Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom jeweiligen Anlieger zu tragen.		
					Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten einschließlich etwa vorhandener Verrohrungen obliegt wie bisher dem jeweiligen Anlieger.		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
30	Unterl. 7 Blatt 4	L 794 3 + 635	Wiederherstellung eines Versicker- und Rückhaltebeckens - Ortsdurchfahrt	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer Entweder bei einer Verdrängungsmaßnahme:	Das Versicker- und Rückhaltebecken im Bereich des Grundstücks in der Gemarkung Teltow, Flur 14, Flurstück 43, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst und zur Gehwegseite mit einem Zaun gesichert. Die Unterhaltung des geänderten Versicker- und Rückhaltebeckens obliegt wie bisher dem Anlieger. Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung). Die Kostentragungspflicht beschränkt sich auf die Kosten, die durch die Wiederherstellung des Versicker- und Rückhaltebeckens in vorhandener Ausführung entstehen. Mehrkosten z.B. durch eine nicht ausbaubedingte Änderung sind vom Anlieger zu tragen.

Lfd. Nr.	Lage- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
31			Nicht belegt		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5	6									
32	Unterl. 7 Blatt 6 und Blatt 7	L 794 4 + 142 4 + 307	Ersatzlose Beseitigung einer Zufahrt - Ortsdurchfahrt -	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) entfällt	Durch die Änderung der Landesstraße wird die Zufahrt zu den folgenden Grundstücken beseitigt: <u>Gemarkung:</u> Teltow <table><tr><td>GV-Nr.</td><td>Flur</td><td>Flurstück</td></tr><tr><td>6.18.1</td><td>12</td><td>565/5</td></tr><tr><td>7.01b.1</td><td>13</td><td>46</td></tr></table> Die Schaffung eines angemessenen Ersatzes ist nicht zumutbar. Erschließung wird über die Zufahrtsregelung lfd. Nr. 29 gewährleistet. Nach § 22 Abs. 5 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Kosten tragen das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) und die Gemeinde - jeweils bezogen auf die in ihrer Baulast stehenden Straßenflächen - gemeinsam.	GV-Nr.	Flur	Flurstück	6.18.1	12	565/5	7.01b.1	13	46
GV-Nr.	Flur	Flurstück												
6.18.1	12	565/5												
7.01b.1	13	46												

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																																																												
1	2	3	4	5	6																																																												
33	gesamter Ab- schnitt	gesamter Abschnitt	Wiederherstellung von Zugängen mit erhebli- chen Mitteln - Ortsdurchfahrt -	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	Die Zugänge zu den in der Ortsdurchfahrt gelegenen Grundstücken werden den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Das betrifft folgende Grundstücke: <table><thead><tr><th>Gemarkung:</th><th>Teltow</th><th>Flurstück</th></tr><tr><th>GV-Nr.</th><th>Flur</th><th></th></tr></thead><tbody><tr><td>1.04a.1</td><td>14</td><td>186</td></tr><tr><td>-</td><td>14</td><td>55</td></tr><tr><td>3.04.1</td><td>14</td><td>52</td></tr><tr><td>6.09.1</td><td>13</td><td>33</td></tr><tr><td>6.15.1</td><td>12</td><td>569/4</td></tr><tr><td>6.16.1</td><td>12</td><td>566/3</td></tr><tr><td>8.01c.1</td><td>13</td><td>62</td></tr><tr><td>8.08.1</td><td>13</td><td>69</td></tr><tr><td>8.11.1</td><td>2</td><td>147</td></tr><tr><td>8.13.1</td><td>2</td><td>139</td></tr><tr><td>-</td><td>2</td><td>140</td></tr><tr><td>8.14.1</td><td>2</td><td>142</td></tr><tr><td>8.15a.1</td><td>12</td><td>124</td></tr><tr><td>8.15b.1</td><td>12</td><td>123</td></tr><tr><td>-</td><td>2</td><td>32/1</td></tr><tr><td>8.18.1</td><td>2</td><td>34/2</td></tr><tr><td>8.19.1</td><td>2</td><td>35/2</td></tr><tr><td>-</td><td>2</td><td>142</td></tr></tbody></table>	Gemarkung:	Teltow	Flurstück	GV-Nr.	Flur		1.04a.1	14	186	-	14	55	3.04.1	14	52	6.09.1	13	33	6.15.1	12	569/4	6.16.1	12	566/3	8.01c.1	13	62	8.08.1	13	69	8.11.1	2	147	8.13.1	2	139	-	2	140	8.14.1	2	142	8.15a.1	12	124	8.15b.1	12	123	-	2	32/1	8.18.1	2	34/2	8.19.1	2	35/2	-	2	142
Gemarkung:	Teltow	Flurstück																																																															
GV-Nr.	Flur																																																																
1.04a.1	14	186																																																															
-	14	55																																																															
3.04.1	14	52																																																															
6.09.1	13	33																																																															
6.15.1	12	569/4																																																															
6.16.1	12	566/3																																																															
8.01c.1	13	62																																																															
8.08.1	13	69																																																															
8.11.1	2	147																																																															
8.13.1	2	139																																																															
-	2	140																																																															
8.14.1	2	142																																																															
8.15a.1	12	124																																																															
8.15b.1	12	123																																																															
-	2	32/1																																																															
8.18.1	2	34/2																																																															
8.19.1	2	35/2																																																															
-	2	142																																																															

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
noch 33					Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung des jeweiligen Zugangs in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom jeweiligen Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zugänge einschließlich etwa vorhandener Verrohrungen obliegt wie bisher dem jeweiligen Anlieger.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																																																									
1	2	3	4	5	6																																																									
34	gesamter Abchnitt	gesamter Abchnitt	Beseitigung von auf Privatgrundstücken vor- handenen Einfriedigun- gen	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) entfällt	Die auf folgenden Privatgrundstücken vorhandenen Einfriedigungen (einschließlich der Tore und Türen) müssen beim Bau der Landes- straße beseitigt werden. <u>Gemarkung:</u> Teltow <table><tr><th>GV-Nr.</th><th>Flur</th><th>Flurstück</th></tr><tr><td>1.07.1</td><td>14</td><td>192</td></tr><tr><td>1.08.1</td><td>14</td><td>191</td></tr><tr><td>1.09.1</td><td>14</td><td>187</td></tr><tr><td>1.10.1</td><td>14</td><td>188</td></tr><tr><td>3.04.1</td><td>14</td><td>342</td></tr><tr><td>-</td><td>14</td><td>55</td></tr><tr><td>-</td><td>14</td><td>54</td></tr><tr><td>-</td><td>14</td><td>53</td></tr><tr><td>3.06.1</td><td>14</td><td>222</td></tr><tr><td>3.07.1</td><td>14</td><td>219</td></tr><tr><td>4.01.1</td><td>14</td><td>36</td></tr><tr><td>4.08.1</td><td>13</td><td>83</td></tr><tr><td>4.10.1</td><td>13</td><td>4</td></tr><tr><td>4.12.1</td><td>14</td><td>43</td></tr><tr><td>4.14.1</td><td>12</td><td>570/1</td></tr><tr><td>5.05.1</td><td>13</td><td>13</td></tr><tr><td>5.06.1</td><td>13</td><td>14</td></tr><tr><td>6.08.1</td><td>13</td><td>32</td></tr></table>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	1.07.1	14	192	1.08.1	14	191	1.09.1	14	187	1.10.1	14	188	3.04.1	14	342	-	14	55	-	14	54	-	14	53	3.06.1	14	222	3.07.1	14	219	4.01.1	14	36	4.08.1	13	83	4.10.1	13	4	4.12.1	14	43	4.14.1	12	570/1	5.05.1	13	13	5.06.1	13	14	6.08.1	13	32
GV-Nr.	Flur	Flurstück																																																												
1.07.1	14	192																																																												
1.08.1	14	191																																																												
1.09.1	14	187																																																												
1.10.1	14	188																																																												
3.04.1	14	342																																																												
-	14	55																																																												
-	14	54																																																												
-	14	53																																																												
3.06.1	14	222																																																												
3.07.1	14	219																																																												
4.01.1	14	36																																																												
4.08.1	13	83																																																												
4.10.1	13	4																																																												
4.12.1	14	43																																																												
4.14.1	12	570/1																																																												
5.05.1	13	13																																																												
5.06.1	13	14																																																												
6.08.1	13	32																																																												

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																																																																																	
1	2	3	4	5	6																																																																																	
noch 34					<table><thead><tr><th>GV-Nr.</th><th>Flur</th><th>Flurstück</th></tr></thead><tbody><tr><td>6.09.1</td><td>13</td><td>33</td></tr><tr><td>6.11.1</td><td>13</td><td>37</td></tr><tr><td>6.12.1</td><td>13</td><td>40</td></tr><tr><td>6.14.1</td><td>13</td><td>76</td></tr><tr><td>6.15.1</td><td>12</td><td>569/4</td></tr><tr><td>6.16.1</td><td>12</td><td>566/3</td></tr><tr><td>6.17.1</td><td>12</td><td>566/2</td></tr><tr><td>6.18.1</td><td>12</td><td>565/5</td></tr><tr><td>7.01a.1</td><td>13</td><td>43</td></tr><tr><td>7.01b.1</td><td>13</td><td>46</td></tr><tr><td>7.04.1</td><td>13</td><td>49</td></tr><tr><td>7.06.1</td><td>13</td><td>49</td></tr><tr><td>-</td><td>13</td><td>55</td></tr><tr><td>-</td><td>13</td><td>84</td></tr><tr><td>-</td><td>13</td><td>97</td></tr><tr><td>7.07a.1</td><td>13</td><td>96</td></tr><tr><td>7.07b.1</td><td>13</td><td>94</td></tr><tr><td>7.07c.1</td><td>13</td><td>93</td></tr><tr><td>7.09.1</td><td>12</td><td>129</td></tr><tr><td>7.13.1</td><td>12</td><td>1616</td></tr><tr><td>8.01b.1</td><td>13</td><td>61</td></tr><tr><td>8.01c.1</td><td>13</td><td>62</td></tr><tr><td>8.01d.1</td><td>13</td><td>80</td></tr><tr><td>8.02.1</td><td>13</td><td>81</td></tr><tr><td>8.04.1</td><td>13</td><td>65</td></tr><tr><td>8.05.1</td><td>13</td><td>66</td></tr></tbody></table>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	6.09.1	13	33	6.11.1	13	37	6.12.1	13	40	6.14.1	13	76	6.15.1	12	569/4	6.16.1	12	566/3	6.17.1	12	566/2	6.18.1	12	565/5	7.01a.1	13	43	7.01b.1	13	46	7.04.1	13	49	7.06.1	13	49	-	13	55	-	13	84	-	13	97	7.07a.1	13	96	7.07b.1	13	94	7.07c.1	13	93	7.09.1	12	129	7.13.1	12	1616	8.01b.1	13	61	8.01c.1	13	62	8.01d.1	13	80	8.02.1	13	81	8.04.1	13	65	8.05.1	13	66
GV-Nr.	Flur	Flurstück																																																																																				
6.09.1	13	33																																																																																				
6.11.1	13	37																																																																																				
6.12.1	13	40																																																																																				
6.14.1	13	76																																																																																				
6.15.1	12	569/4																																																																																				
6.16.1	12	566/3																																																																																				
6.17.1	12	566/2																																																																																				
6.18.1	12	565/5																																																																																				
7.01a.1	13	43																																																																																				
7.01b.1	13	46																																																																																				
7.04.1	13	49																																																																																				
7.06.1	13	49																																																																																				
-	13	55																																																																																				
-	13	84																																																																																				
-	13	97																																																																																				
7.07a.1	13	96																																																																																				
7.07b.1	13	94																																																																																				
7.07c.1	13	93																																																																																				
7.09.1	12	129																																																																																				
7.13.1	12	1616																																																																																				
8.01b.1	13	61																																																																																				
8.01c.1	13	62																																																																																				
8.01d.1	13	80																																																																																				
8.02.1	13	81																																																																																				
8.04.1	13	65																																																																																				
8.05.1	13	66																																																																																				

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5	6		
noch 34					GV-Nr.	Flur	Flurstück
					8.06.1	13	67
					8.08.1	13	69
					8.09.1	13	70
					8.18.1	2	34/2
					8.19a.1	2	35/2
					9.01.1	2	12/2
					9.02.1	2	13
					9.03.1	2	14/2
					9.04.1	2	15/2
					9.05.1	2	172
					9.06.1	2	40/4
					9.07.1	2	41/4
					9.08.1	2	42/4
					9.09.1	2	133
					Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.		
					Auf Antrag des jeweiligen Grundstückseigentümers ist der Vorhabenträger bereit, anstatt der Entschädigung die vorhandene Einfriedung zu versetzen und anzupassen, sofern dies im Einzelfall technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
35	Unterl. 7 Blatt 8	L 794 4 + 488 bis 4 + 608	Beseitigung einer auf Eigentumsflächen des Straßenbaulastträgers stehenden Einfriedigung	a) Eigentümer des Nachbarflurstücks b) entfällt	Die in der Nachbarschaft des Flurstücke Gemarkung: Teltow GV-Nr. Flur Flurstück 8.15a.1 12 124 8.15b.1 12 123 8.16a.1 2 193 8.16c.1 2 204 8.16d.1 2 203 - 2 32/1 auf Eigentumsflächen des Straßenbaulastträgers stehende Einfriedigung muss beim Bau der Landesstraße beseitigt werden. Die Kosten trägt der Anlieger nach den Grundsätzen der Leihe.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
36	Unterl. 7 Blatt 4	L 794 3 + 580	Beseitigung von auf einem Privatgrundstück stehenden Fahnenmasten	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) entfällt	Die auf dem privaten Grundstück in der Gemarkung Teltow, Flur 14, Flurstück 43, vorhandenen Fahnenmasten müssen beim Bau der Landesstraße beseitigt werden. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers ist der Vorhabenträger bereit, anstatt der Entschädigung die vorhandenen Fahnenmasten zu versetzen und anzupassen, sofern dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
37	Untert. 7 Blatt 3 Blatt 4	L 794 3 + 352 bis 3 + 360 3 + 555 bis 3 + 594	Beseitigung einer auf einem Privatgrundstück stehenden Hecke	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) entfällt	Die auf dem privaten Grundstück in der Gemarkung Teltow, Flur 14, Flurstück 219, Flur 14, Flurstück 43, vorhandene Hecke muss beim Bau der Landesstraße teilweise beseitigt werden. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
38.1	Unterl. 7 Blatt 1 – 9	L 794 2 + 745 bis 4 + 882	Beseitigung einer Allee	a) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) b) entfällt	Durch den Ausbau der Fahrstreifen und die Herstellung von Nebenanlagen ist die Beseitigung der straßenbegleitenden Allee wie folgt erforderlich: Baum-Nr., Art und Stammumfang nach Unterlage 12, Tabelle 32. zwischen Bau-km 2 + 745 und Bau-km 3 + 350 beide Baumreihen, zwischen Bau-km 3 + 350 und Bau-km 3 + 508 östliche Baumreihe, zwischen Bau-km 3 + 508 und Bau-km 4+882 beide Baumreihen. Insgesamt sind 105 Alleebäume zu fällen. Träger der Gemeinschaftsmaßnahme sind das Land Brandenburg (Straßenverwaltung) und die Stadt Teltow. Die Kosten tragen das Land Brandenburg (Straßenverwaltung) und die Stadt Teltow. Die Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen sowie deren Unterhaltung wird in den Lfd. Nr. 100 bis Lfd. Nr. 113 dieses Bauwerksverzeichnisses gesondert geregelt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
38.2	Unterl. 7 Blatt 1 Blatt 3 Blatt 4 Blatt 6 Blatt 8	L 794 2 + 286 bis 2 + 929 3 + 238 bis 3 + 397 3 + 589 bis 3 + 721 4 + 145 4 + 497 bis 4 + 531	Beseitigung von Einzelbäumen	a) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) b) entfällt	Durch den Ausbau der Fahrstreifen und die Herstellung von Nebenanlagen ist die Beseitigung von 18 Einzelbäumen wie folgt erforderlich: Baum-Nr. nach Unterlage 12, Tabelle 32: Baum-Nr. 49 – 52 = 4 Stück Baum-Nr. 101 – 107 = 7 Stück Baum-Nr. 115 – 117 = 3 Stück Baum-Nr. 120 – 121 = 2 Stück Baum-Nr. 123 – 124 = 2 Stück Träger der Gemeinschaftsmaßnahme sind das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) und die Stadt Teltow. Die Kosten tragen das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) und die Stadt Teltow anteilig. Die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie deren Unterhaltung wird in den Lfd. Nr. 100 bis Lfd. Nr. 113 dieses Bauwerksverzeichnisses gesondert geregelt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
39	Unterl. 7 Blatt 6 und Blatt 7	L 794 4 + 165 bis 4 + 322	Wiederanbindung einer höhengleichen Einmün- dung einer öffentlichen Straße - einseitige Veranlas- sung, da der Träger der Straßenbaulast der anderen öffentlichen Straße keine Änderung der Einmündung ver- langt hat –	<u>Landesstraße:</u> a) und b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwalt- ung) <u>andere öffentliche Straße:</u> a) und b) Gemeinde Stadt Teltow	Die vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße, Straßenname: Kanada-Allee) mündet bei Bau-km 4 + 165 in die Landes- straße ein. Diese Einmündung wird - wie im Lageplan dargestellt - durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes bei Bau-km 4 + 322 geändert. Zur Sicherstellung der Verkehrlichen Erschließung der Kanada-Allee wird zwischen Bau-km 4 + 165 und Bau-km 4 + 322 in Verlängerung der Vancouver-Straße eine neue Straße (bezeichnet als Änderung Kanada-Allee/Vancouver-Straße) gebaut und an den geplanten Kreisverkehrsplatz angeschlossen. Die neue Straße erhält entsprechend der Breite und Beschaffenheit der abgebundenen Straße eine 6,50 m breite, mit Asphalt befestigte Fahrbahn zuzüglich beidseitige Grünstreifen von je 2,75 m und bei- derseitige Gehwege von je 1,80 m Breite. Die vorhandene Einmündung Kanada-Allee in die L 794 bei Bau-km 4 + 165 wird für den Kraftfahrzeugverkehr abgebunden. <u>Der Geh- und Radwegeanschluss bleibt erhalten.</u> Der Träger der Straßenbaulast der anderen öffentlichen Straße hat keine Änderung dieser Einmündung verlangt. Die Kosten trägt gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) als Baulastträger der Landesstraße für die Änderung der gemeindlichen Straße alleine. Die Kosten für die neue An- lage der beidseitigen Gehwege trägt die Gemeinde (einseitiges Verlangen der Gemeinde). Die Unterhaltung der Einmündung richtet sich nach § 30 BbgStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von öffentlichen Straßen im Land Brandenburg (Brandenburgische Straßenkreuzungsverordnung – BbgStrKV).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
40	Unterl. 7 Blatt 7	L 794 4 + 322	Wiederanbindung einer höhengleichen Einmün- dung einer öffentlichen Straße in die Landesstraße - aufgrund beidseitiger Veranlassung –	Landesstraße: a) und b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) <u>andere öffentliche Straße:</u> a) und b) Gemeinde Stadt Teltow	Die vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße, Straßenname: Gonfrevillestraße) mündet bei Bau-km 4 + 341 in die Landesstraße ein. Diese Einmündung wird - wie im Lageplan dargestellt - durch die Anlage des Kreisverkehrsplatzes geändert. Auch der Träger der Straßenbaulast der anderen öffentlichen Straße hat eine Änderung dieser Einmündung verlangt. Die Kosten hierfür tragen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) als Baulastträger der Landesstraße und der Baulastträger der anderen öffentlichen Straße im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Einmündung beteiligten Straßenseiten. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten werden die Rad- und Gehwege, die Trennstreifen und befestigten Seitenstreifen einbezogen. <u>Kostenteilungsschlüssel</u> L 794 Nord: $17,05 / (17,05 + 18,30 + 15,60 + 15,50) = 17,05 / 66,45 = 25,66\%$ Davon: Anteil Stadt: 27,07 % Anteil Straßenbauverwaltung: 72,93 % Gesamt: Anteil Stadt: 6,95% Anteil Straßenbauverwaltung: 18,71 % L 794 Süd: $18,30 / (17,05 + 18,30 + 15,60 + 15,50) = 18,30 / 66,45 = 27,54\%$

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
noch 40					Davon: Anteil Stadt: 27,07 % Anteil Straßenbauverwaltung: 72,93 % Gesamt: Anteil Stadt: 7,46 % Anteil Straßenbauverwaltung: 20,08 % Vancouver Straße: 15,60 / (17,05+18,30+15,60+15,50) = 15,60 / 66,45 = 23,48 % Davon: Anteil Stadt: 35,64 % Anteil Straßenbauverwaltung: 64,36 % Gesamt: Anteil Stadt: 8,37 % Anteil Straßenbauverwaltung: 15,11 % Gonfrevillestraße: 15,50 / (17,05+18,30+15,60+15,50) = 15,50 / 66,45 = 23,32 % Davon: Anteil Stadt: 100,00 % Anteil Straßenbauverwaltung: 0,00 % Gesamt: Anteil Stadt: 23,32 % Anteil Straßenbauverwaltung: 0,00 % <u>Kostentragung</u> Straßenbauverwaltung = 18,71 % + 20,08 % + 15,11 % + 0,00 % = 53,90 % Stadt = 6,95 % + 7,46 % + 8,37 % + 23,32 % = 46,10 %

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
noch 40					Die Unterhaltung der Einmündung regelt sich nach § 30 BbgStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von öffentlichen Straßen im Land Brandenburg (Brandenburgische Straßenkreuzungsverordnung - BbgStrKV). Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und dem Baulastträger der anderen öffentlichen Straße geregelt.

Lfd. Nr.	Lage- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
41			Nicht belegt		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
42	Unterl. 7 Blatt 7	Gonfre- villestraße 0 + 0 bis 0 + 75	Wiederherstellung eines durch die Veränderung der Fahrbahn betroffenen Radweges in der Ortsdurchfahrt - beiderseitige Veran- lassung, da auch der Träger der Straßen- baulast der anderen öf- fentlichen Straße eine Änderung der Einmün- dung verlangt hat -	a) und b) Gemeinde Stadt Teltow	Der nach § 9 Abs. 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Baulast der Gemeinde stehende, im Mittel 2,0 m breite, mit Betonpflaster befestigte Radweg auf der nördlichen Seite der öffentlichen Straße (klassifiziert als Gemeindestraße, Straßenname: Gonfrevillestraße) muss aus Anlass der Änderung der Einmündung (siehe hierzu BWVZ-Nr. 40) verändert werden. Diese Einmündung wird - wie im Lageplan dargestellt - durch die Anlage des Kreisverkehrsplatzes geändert. Auch der Träger der Straßenbaulast der anderen öffentlichen Straße hat eine Änderung dieser Einmündung verlangt. Der Radweg wird zwischen Bau-km 0 + 0 und 0 + 42 der Gonfrevillestraße eingezogen und bei Bau-km 0 + 75 in einer Breite von 1,60 m an den vorhandenen Radweg angeschlossen. Bei Bau-km 0 + 42 wird er auf die Fahrbahn der Gonfrevillestraße geführt. . Die Befestigung erfolgt mit Betonsteinpflaster. Die Kosten hierfür sind Bestandteil der Kreuzungsmasse des Kreisverkehrsplatzes nach StraKR (Straßenkreuzungsrichtlinien). Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und dem Träger der Straßenbaulast der wiederangeordneten Straße geregelt Die Unterhaltung des Radweges obliegt wie bisher die Gemeinde.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
43	Unterl. 7 Blatt 7	Gonfre- villestraße 0 + 42 bis 0 + 98	Erstmalige Herstellung eines Radweges in der Ortsdurchfahrt - beiderseitige Veran- lassung, da auch der Träger der Straßen- baulast der anderen öf- fentlichen Straße eine Änderung der Einmün- dung verlangt hat -	a) entfällt b) Gemeinde Stadt Teltow	Mit gleichzeitiger Veränderung der Einmündung der öffentlichen Straße (klassifiziert als Gemeindestraße, Straßennamen: Gonfrevillestraße) in die Landesstraße L 794 (siehe hierzu BWVZ-Nr. 40) wird auf der südlichen Seite der Gonfrevillestraße zwischen dem Kreisverkehrsplatz (Kp Gonfrevillestraße/L 794) und dem Ausbauende der Gonfrevillestraße erstmalig ein nach § 9 Abs. 4 und 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Baulast der Stadt Teltow stehender Radweg hergestellt. Diese Einmündung wird - wie im Lageplan dargestellt - durch die Anlage des Kreisverkehrsplatzes geändert. Auch der Träger der Straßenbaulast der anderen öffentlichen Straße hat eine Änderung dieser Einmündung verlangt. Der Radweg erhält eine Breite von 1,60 m. <u>Die Kosten hierfür sind Bestandteil der Kreuzungsmasse des Kreisverkehrsplatzes nach StraKR Straßenkreuzungsrichtlinien).</u> <u>Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und dem Träger der Straßenbaulast der wiederangeordneten Straße geregelt.</u> Die Unterhaltung des Radweges obliegt der Gemeinde. Die Weiterführung des richtungsgeführten Radweges bis zur L 76 Mahlower Straße obliegt der Gemeinde Stadt Teltow.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
44	Unterl. 7 Blatt 6 und Blatt 7	L 794 4 + 165 und 4 + 322	Erstmalige Herstellung eines Gehweges in der Ortsdurchfahrt mit gleichzeitigem Ausbau der Fahrbahn - Gemeinschaftsmaß- nahme -	a) entfällt b) Gemeinde Stadt Teltow	Mit gleichzeitiger Veränderung der Einmündung der vorhandenen öffentlichen Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße, Straßenname: Kanada-Allee) bei Bau-km 4 + 165 in die Landesstraße (siehe hierzu BWVZ-Nr. 39) wird erstmalig auf der östlichen und westlichen Seite an der Verlängerung der Vancouver-Straße (bezeichnet als Änderung Kanada-Allee/Vancouver-Straße) ein nach § 9 Abs. 4 und 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Baulast der Stadt Teltow stehender Gehweg hergestellt und an den geplanten Kreisverkehrsplatz angeschlossen. Die Einmündung wird - wie im Lageplan dargestellt - durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes bei Bau-km 4 + 322 geändert. Die beiderseitigen Gehwege erhalten eine befestigte Breite von je 1,80 m und werden mit Betonsteinpflaster befestigt. Die Kosten trägt gemäß Nr. 12.1 der „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen“ (Ortsdurchfahrtsrichtlinien - ODR) die Gemeinde. Diese ODR sind aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 23.02.2009 bei gleicher Gesetzeslage sinngemäß anzuwenden. Kosten für Maßnahmen und Leistungen, die für beide Baustraßen gemeinsam erbracht werden und sich nicht eindeutig nach den Baulastgrenzen teilen lassen, werden zwischen Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und Gemeinde im Verhältnis der (nach Durchführung der Straßenbaumaßnahme vorhandenen) Breiten ihrer Straßenteile geteilt. Die Unterhaltung des Gehweges obliegt der Gemeinde nach § 9a Abs. 2 Satz 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). Einzelheiten werden in einer nach Nr. 21 ODR abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

Lfd. Nr.	Lage- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
45			Nicht belegt		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
46	Unterl. 7 Blatt 6	Vancouver-Straße 0 + 22 Bis 0 + 45	Ersatzlose Beseitigung von Parkbuchten in der Ortsdurchfahrt - Verdrängungsmaßnahme –	a) DESIGN-BAU AG, Hamburger Chaussee 339, 24113 Kiel b) entfällt	Die nach § 9a Abs. 2 Satz 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Baulast der DESIGN-BAU AG stehenden 2 Parkbuchten auf der rechten Seite der Vancouver-Straße werden aus Anlass des Ausbaus der Fahrbahn ersatzlos beseitigt. Die Kosten trägt gemäß Nr. 12.2 der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtrichtlinien - ODR) das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung). Diese ODR sind aufgrund des Erlasses des damaligen Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 23.02.2009 Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 06.03.1995 (Amtsblatt für Brandenburg 1995,322) bei gleicher Gesetzeslage sinngemäß anzuwenden.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
47.1	Unterl. 7 Blatt 7	L 794 4 + 318	Messanlagen (Pegel, Abfluss-, Grundwasser- und andere Messstellen) im Kreuzungsbereich der Wasserbehörde im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Landesstraße	a) und b) Wasser- und Abwasser- Zweckverband „Der Teltow“ Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow	Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ betreibt auf der Grundlage von § 115 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) Messanlagen (Pegel, Abfluss-, Grundwasser- und andere Messstellen) im Beeinträchtigungsbereich des geplanten Straßenbauvorhabens. - Grundwassermesspegel auf Flurstück 129 der Gemarkung Teltow, Flur 12. Für die Wartung und 14-tägige Pegelmessung wird ein 6,00 m langer und mindestens 3,00 m breiter Parkstreifen angelegt und mit Rasengitterplatten befestigt. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger des gekreuzten Verkehrsweges. Die Unterhaltung des Parkstreifens obliegt dem Straßenbaulastträger des gekreuzten Verkehrsweges. Sollte sich im Rahmen der Ausführungsplanung/Bauausführung zeigen, dass weitere Messanlagen gefährdet sind, wird der Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ hierüber rechtzeitig vor Durchführung der Bauarbeiten informiert, damit er auch diese Messanlagen entfernen bzw. verlegen kann.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
47.2	Unterl. 7 Blatt 5	L 794 3 + 745	Festpunkte der Landesvermessung	a) und b) Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	Entsprechend § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) § 24 Abs. 2 und 3 Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetz (BbgGeoVermG) werden die Standfestigkeit, Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der bekannten Marken und Zeichen nicht gefährdet. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Festpunkte nach § 7 BbgGeoVermG wird ein den Punkt umgebende kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert. werden die bekannten Festpunkte der Landesvermessung soweit wie möglich geschützt. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 BbgGeoVermG wird die § 8 Abs. 5 VermLiegG wird der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hiermit informiert, dass für die nachfolgenden Festpunkte/Sichtzeichen Schutzvorkehrungen voraussichtlich nicht ausreichend sein werden, um Gefährdungen für deren festen Stand, Erkennbarkeit oder Verwendbarkeit auszuschließen: TP 431 001. Sollte sich im Rahmen der Ausführungsplanung/Bauausführung zeigen, dass weitere Festpunkte gefährdet sind, wird die der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hierüber rechtzeitig vor Durchführung der Bauarbeiten informiert, damit er auch diese Festpunkte entfernen bzw. verlegen kann.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
48	Unterl. 7 Blatt 7	L 794 4 + 322	Teilweise Beseitigung einer Rigolenanlage der Straßenentwässerung im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Landesstraße	a) und b) Gemeinde Stadt Teltow	Beim Ausbau der Landesstraße wird in Bau-km 4+322 der Landesstraße die Rigolenanlage der Straßenentwässerung des gekreuzten Verkehrsweges, klassifiziert als: Gemeindestraße, Straßenname: (Gonfrevillestraße) unterbrochen und teilweise beseitigt. Das bisher in die Rigolenanlage eingeleitete Niederschlagswasser wird über eine Rohrleitung in die geplante Rohrleitung der Landesstraße abgeleitet (siehe lfd.-Nr. 26 dieses Bauwerkszeichnisses). Die außerhalb der zu befestigenden Flächen verbleibenden Teile der Rigolenanlage bleiben erhalten und werden als Versicker- und Rückhalteinlage angepasst, sofern dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Kosten hierfür tragen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 i. V.m. Abs. 3 Nr. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) als Baulastträger der Landesstraße und der Baulastträger der anderen öffentlichen Straße im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Einmündung beteiligten Straßenäste (siehe lfd. Nr. 40 dieses Bauwerkszeichnisses). Die Unterhaltung der Rigolenanlage und des Einleitungsbauwerkes obliegt dem Straßenbaulastträger des gekreuzten Verkehrsweges.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
49	Unterlage 7 und 12.2 Blatt 1-9	L 794 2 + 745 bis 4 + 881	Bodenschutzmaßnahmen (Maßnahmen-Nr. V 4)	a) und b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)	Entsprechend den Anforderungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBSchG) werden die Funktionen des Bodens so weit wie möglich gesichert oder wiederhergestellt. Insbesondere wird der bei der Baudurchführung abzutragende Oberboden sorgsam behandelt und – ggf. nach einer Zwischenlagerung auf dafür geeigneten Flächen – unverzüglich wieder verwendet.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
50	Unterl. 15.1 ge- samter Ab- schnitt	L 794 ge- samter Ab- schnitt (westlich - östlich)	Ausbau einer Landesstraße bedingt Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Tele- kommunikationslinie - die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert -	a) und b) Nutzungsberechtigter: Deutsche Telekom AG	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie bestehend aus mehreren Telekommunikationskabeln ist beim Ausbau der Landesstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. <i>Sie wird wie folgt auf der Westseite der L 794 aus dem künftigen Straßenkörper heraus verlegt:</i> von Bau-km 2+790 bis Bau-km 3+072 von Bau-km 3+147 bis Bau-km 3+181 von Bau-km 3+645 bis Bau-km 3+700 <i>Sie wird weiterhin auf der Ostseite der L 794 aus dem künftigen Straßenkörper heraus verlegt:</i> von Bau-km 4+000 bis Bau-km 4+053 von Bau-km 4+150 bis Bau-km 4+200 von Bau-km 4+250 bis Bau-km 4+368 von Bau-km 4+590 bis Bau-km 4+700 Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Gemäß § 72 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher dem Lizenznehmer.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
51	Unterlage 15.1 gesamter Abschnitt	L 794 gesamter Abschnitt (westlich und östlich)	Verlegung einer Längsführung einer Versorgungsleitung - Leitung kann im Straßenkörper verbleiben -	a) und b) E.ON edis Energie Nord AG Postfach 1443 15507 Fürstenwalde/Spree	Von Bau-km 2+745 bis Bau-km 4+880 verlaufen die Längsführungen folgender Versorgungsleitungen auf Straßengebiet der Landesstraße: 1 kV Elektrokabel 10 kV Elektrokabel Sie werden auf dem Abschnitt von Bau-km 2+745 bis Bau-km 4+880 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Sie werden auf der Westseite von Bau-km 3+648 bis Bau-km 3+680 und auf der Ostseite von Bau-km 3+640 bis Bau-km 3+665 der L 794 aus dem künftigen Straßenkörper heraus verlegt. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																																
1	2	3	4	5	6																																
noch 51					Sofern dem Leitungsträger hinsichtlich der zukünftig auf Privatgelände verlaufenden Leitungsstrasse (z.B. aufgrund der „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“) kein Leitungsverlegungsrecht für die neue Leitungsstrasse zusteht, wird zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung der Versorgungsleitung auf den nunmehr betroffenen Privatgrundstücken ein Grundstücksstreifen von 0,6 m Breite durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Leitungsträgers belastet. Sofern zwischen dem Leitungsträger und dem Grundstückseigentümer keine einvernehmliche Regelung über die Eintragung der Dienstbarkeit erzielt werden kann, erhält der Leitungsträger hiermit das Recht, die für die Teilenteignung erforderlichen Anträge bei der Enteignungsbehörde zu stellen. Das betrifft folgende Grundstücke: <u>Gemarkung:</u> Teltow <table><tr><th>GV-Nr.</th><th>m²</th><th>Flur</th><th>Flurstück</th></tr><tr><td>4.12.3</td><td>16</td><td>14</td><td>43</td></tr><tr><td>4.13.1</td><td>14</td><td>12</td><td>556</td></tr><tr><td>4.14.2</td><td>16</td><td>12</td><td>570/1</td></tr><tr><td>4.04.2</td><td>4</td><td>15</td><td>275</td></tr><tr><td>4.05.1</td><td>22</td><td>15</td><td>308</td></tr><tr><td>4.07.2</td><td>5</td><td>13</td><td>74</td></tr><tr><td>4.08.3</td><td>17</td><td>13</td><td>83</td></tr></table>	GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück	4.12.3	16	14	43	4.13.1	14	12	556	4.14.2	16	12	570/1	4.04.2	4	15	275	4.05.1	22	15	308	4.07.2	5	13	74	4.08.3	17	13	83
GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück																																		
4.12.3	16	14	43																																		
4.13.1	14	12	556																																		
4.14.2	16	12	570/1																																		
4.04.2	4	15	275																																		
4.05.1	22	15	308																																		
4.07.2	5	13	74																																		
4.08.3	17	13	83																																		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
noch 51					Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
52	Unterlage 15.1 gesamter Abschnitt	L 794 gesamter Abschnitt (westlich und östlich)	Verlegung einer Längsführung einer Versorgungsleitung - Leitung kann im Straßenkörper verbleiben -	a) und b) Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" Fahrenheitstraße 1 14532 Kleinmachnow	Von Bau-km 2+745 bis Bau-km 4+880 verlaufen die Längsführungen folgender Versorgungsleitungen auf Straßengebiet der Landesstraße: Trinkwasserleitung ca. DN 250 GGG Trinkwasserleitung ca. DN 400 PE HD Trinkwasserleitung ca. DN 125 GGG Soweit technisch erforderlich, werden sie gesichert, umgebaut und den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Versorgungsleitung DN 250 GGG: Auf der Westseite der L 794 wird sie von Bau-km 2+745 bis Bau-km 3+340 und von Bau-km 3+520 bis Bau-km 3+620 aus dem Fahrbahnbereich in Gehwegbereich verlegt. Von Bau-km 3+765 bis Bau-km 4+750 wird der Leitungsverlauf weitestgehend beibehalten. Auf der Ostseite der L 794 von Bau-km 4+685 bis Bau-km 4+889 der L 794 bleibt der Leitungsverlauf weitestgehend unverändert. Versorgungsleitung DN 400 PE HD: Auf der Westseite der L 794 wird sie von Bau-km 3+640 bis Bau-km 3+680 aus dem künftigen Straßenkörper heraus verlegt. Danach Weiterführung bis Bau-km 3+765 in Gehwegbereich. Versorgungsleitung DN 125 GGG: Auf der Westseite der L 794 wird sie von Bau-km 4+750 bis Bau-km 4+863 aus dem Fahrbahnbereich in Gehwegbereich verlegt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
noch 52					Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Sofern dem Leitungsträger hinsichtlich der zukünftig auf Privatgelände verlaufenden Leitungsstrasse (z.B. aufgrund der „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“) kein Leitungsverlegungsrecht für die neue Leitungstrasse zusteht, wird zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung der Versorgungsleitung auf den nunmehr betroffenen Privatgrundstücken ein Grundstücksstreifen von 0,6 m Breite durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Leitungsträgers belastet. Sofern zwischen dem Leitungsträger und dem Grundstückseigentümer keine einvernehmliche Regelung über die Eintragung der Dienstbarkeit erzielt werden kann, erhält der Leitungsträger hiermit das Recht, die für die Teilenteignung erforderlichen Anträge bei der Enteignungsbehörde zu stellen.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																																	
1	2	3	4	5	6																																	
noch 52					Das betrifft folgende Grundstücke: <table><tr><th>Gemarkung:</th><th>Teltow</th><th></th></tr><tr><td>GV-Nr.</td><td>m²</td><td>Flur</td></tr><tr><td>4.04.2</td><td>4</td><td>15</td></tr><tr><td>4.05.1</td><td>22</td><td>15</td></tr><tr><td>4.07.2</td><td>5</td><td>13</td></tr><tr><td>4.08.3</td><td>17</td><td>13</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Flurstück</td></tr><tr><td></td><td></td><td>275</td></tr><tr><td></td><td></td><td>308</td></tr><tr><td></td><td></td><td>74</td></tr><tr><td></td><td></td><td>83</td></tr></table> Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt	Gemarkung:	Teltow		GV-Nr.	m²	Flur	4.04.2	4	15	4.05.1	22	15	4.07.2	5	13	4.08.3	17	13			Flurstück			275			308			74			83
Gemarkung:	Teltow																																					
GV-Nr.	m²	Flur																																				
4.04.2	4	15																																				
4.05.1	22	15																																				
4.07.2	5	13																																				
4.08.3	17	13																																				
		Flurstück																																				
		275																																				
		308																																				
		74																																				
		83																																				

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
53	Unterlage 15.1 Blatt 1 bis Blatt 3	L 794 2+892 bis 3+442 (östlich)	Verlegung einer Längsführung einer Versorgungsleitung - Leitung kann im Straßenkörper verbleiben -	a) und b) Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" Fahrenheitstraße 1 14532 Kleinmachnow	Von Bau-km 2+892 bis Bau-km 3+442 verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung auf Straßengebiet der Landesstraße: Schmutzwasserleitung DN 200/250/300 Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 2+892 bis Bau-km 3+442 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
54	Unterlage 15.1 Blatt 1 bis Blatt 9	L 794 2+745 bis 3+375 3+510 bis 4+889 (östlich)	Verlegung einer Längsführung einer Versorgungsleitung - Leitung kann im Straßenkörper verbleiben -	a) und b) EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH Großbeerenstraße 181 - 183 14482 Potsdam	Von Bau-km 2+745 bis Bau-km 4+889 verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung auf Straßengebiet der Landesstraße: Gasleitung DN 150 PE Soweit technisch erforderlich, wird sie gesichert, umgebaut und den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Sie verläuft durch die Verschiebung der Fahrbahn weitestgehend im Geh- und Radwegbereich. Auf der Ostseite der L 794 wird sie von Bau-km 3+640 bis Bau-km 3+665 aus dem künftigen Straßenkörper heraus verlegt. Danach bis Bau-km 4+889 bleibt der Leitungsverlauf unverändert. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Sofern dem Leitungsträger hinsichtlich der zukünftig auf Privatgelände verlaufenden Leitungsstrasse (z.B. aufgrund der „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“) kein Leitungsverlegungsrecht für

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																
1	2	3	4	5	6																
noch 54					die neue Leitungsstrasse zusteht, wird zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung der Versorgungsleitung auf den nunmehr betroffenen Privatgrundstücken ein Grundstücksstreifen von 0,6 m Breite durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Leitungsträgers belastet. Sofern zwischen dem Leitungsträger und dem Grundstückseigentümer keine einvernehmliche Regelung über die Eintragung der Dienstbarkeit erzielt werden kann, erhält der Leitungsträger hiermit das Recht, die für die Teilenteignung erforderlichen Anträge bei der Enteignungsbehörde zu stellen. Das betrifft folgende Grundstücke: <u>Gemarkung:</u> Teltow <table><thead><tr><th>GV-Nr.</th><th>m²</th><th>Flur</th><th>Flurstück</th></tr></thead><tbody><tr><td>4.12.3</td><td>16</td><td>14</td><td>43</td></tr><tr><td>4.13.2</td><td>14</td><td>12</td><td>556</td></tr><tr><td>4.14.2</td><td>16</td><td>12</td><td>570/1</td></tr></tbody></table> Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.	GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück	4.12.3	16	14	43	4.13.2	14	12	556	4.14.2	16	12	570/1
GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück																		
4.12.3	16	14	43																		
4.13.2	14	12	556																		
4.14.2	16	12	570/1																		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
55	Unterlage 15.1 Blatt 1 Blatt 3 und Blatt 4 Blatt 7 und Blatt 9	L 794 (westlich) 2+745 bis 2+764 3+335 bis 3+527 4+354 bis 4+424 4+723 bis 4+865	Verlegung einer Längsführung einer Versorgungslleitung - Leitung kann im Straßenkörper verbleiben -	a) und b) EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH Großbeerenstraße 181 - 183 14482 Potsdam	Von Bau-km 2+745 bis Bau-km 3+527 und von Bau-km 4+354 bis Bau-km 4+865 verlaufen die Längsführungen folgender Versorgungslleitungen: - Bau-km 2+745 bis Bau-km 2+764: Gasleitung DN 250 PE - Bau-km 3+335 bis Bau-km 3+527: Gasleitung DN 250 GGG (außer Betrieb) - Bau-km 4+354 bis Bau-km 4+424: Gasleitung DN 80 PE - Bau-km 4+723 bis Bau-km 4+865: Gasleitung DN 80PE. Sie werden auf der westlichen Seite der L 794 im Abschnitt von Bau-km 2+745 bis Bau-km 2+764, von Bau-km 3+335 bis Bau-km 3+527, von Bau-km 4+354 bis Bau-km 4+424 und von Bau-km 4+723 bis Bau-km 4+865 und den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungslleitung verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
noch 55					Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
56	Unterlage 15.1 Blatt 1 bis Blatt 9	L 794 Gesamter Abschnitt (westlich) - (östlich)	Ausbau einer Landesstraße bedingt Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie - die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert -	a) und b) Nutzungsberechtigter: Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Region Berlin/Brandenburg Germaniastraße 14-17 12099 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Ausbau der Landesstraße - soweit technisch erforderlichlich - zu sichern und abzuändern. Der Verlauf der Telekommunikationslinie bleibt weitestgehend unverändert. Sie wird auf der Westseite von Bau-km 3+655 bis Bau-km 3+685 der L 794 aus dem künftigen Straßenkörper heraus verlegt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Gemäß § 72 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher dem Lizenznehmer.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
57	Unterlage 15.1 Blatt 1	L 794 (westlich) 2+812 bis 2+960	Verlegung einer Längsführung einer Versorgungsleitung - Leitung kann im Straßenkörper verbleiben -	a) und b) Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" Fahrenheitstraße 1 14532 Kleinmachnow	Von Bau-km 2+812 bis Bau-km 2+960 verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung auf Straßengebiet der Landesstraße: Abwasserdruckleitung PE-HD Da90 (PE-HD 80) mit Steuerkabel Sie wird auf der westlichen Seite im Abschnitt von Bau-km 2+812 bis Bau-km 2+960 unter weitestgehender Beibehaltung des vorh. Leitungsverlaufs den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaustraßenträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
58	Unterlage 15.1 Blatt 5 Blatt 8	L 794 3+770 4+553 und 4+555	Ausbau einer Landesstraße bedingt Verlegung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie - die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert -	a) und b) Nutzungsberechtigter: Deutsche Telekom AG	Die auf vorhandenem Straßengebiet kreuzenden Telekommunikationslinien sind beim Ausbau der Landesstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt. Gemäß § 72 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher dem Nutzungsberechtigten.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
59	Unterlage 15.1 Blatt 1 bis Blatt 9	L 794 Gesamter Abschnitt	Ausbau einer Landesstraße bedingt Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet kreuzenden Telekommunikationslinie - die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert -	a) und b) Nutzungsberechtigter: Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Region Berlin/Brandenburg Germaniastraße 14-17 12099 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet kreuzenden Telekommunikationslinien sind beim Ausbau der Landesstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Gemäß § 72 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher dem Lizenznehmer.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
60	Unterlage 15.1 Blatt 1 bis Blatt 9	L 794 2+773 2+790 2+908 2+952 3+016 3+092 3+114 3+168 3+202 3+441 3+696 3+720 3+728 3+915 4+047 4+053 4+304 4+590 4+826 4+827 4+862 4+872	Ausbau einer Landesstraße bedingt Änderung von auf vorhandenem Straßengebiet kreuzenden Telekommunikationslinien - die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert -	a) und b) Nutzungsberechtigter: Deutsche Telekom AG	Die auf vorhandenem Straßengebiet kreuzenden Telekommunikationslinien sind beim Ausbau der Landesstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Gemäß § 72 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher dem Lizenznehmer.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
61	Unterlage 15.1 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 3 Blatt 4 Blatt 5	L 794 2+799 2+802 2+917 2+981 3+002 3+020 3+026 3+031 3+059 3+104 3+124 3+144 3+188 3+207 3+240 3+264 3+277 3+287 3+305 3+434 3+620 3+764 4+030 4+042	Änderung von Versorgungsleitungen im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Landesstraße	a) und b) Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" Fahrenheitstraße 1 14532 Kleinmachnow	Bei den in Spalte 3 aufgeführten Bau-km kreuzen folgende Versorgungsleitungen die Landesstraße: Trinkwasserleitungen ca. DN 32 bis DN 400 Soweit technisch erforderlich, werden sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst jeweils einen Abschnitt von etwa 15 m Länge. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
noch 61	Blatt 6 Blatt 8 Blatt 9 Blatt 7	4+196 4+564 4+593 4+639 4+695 4+756 Gonfre- villestr. 0+053			Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
62	Unterlage 15.1 Blatt 1 bis Blatt 9	L 794 gesamter Ab- schnitt	Änderung von Versorgungsleitungen im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Landesstraße	a) und b) E.ON edis Energie Nord AG Postfach 1443 15507 Fürstenwalde/Spree	Von Bau-km 2+745 bis Bau-km 4+880 der Landesstraße kreuzen folgende Versorgungsleitungen die Landesstraße: 1 kV Elektrokabel, 10 kV Elektrokabel Soweit technisch erforderlich, werden sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst jeweils einen Abschnitt von etwa 15 m Länge. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
63	Unterlage 15.1 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 3 Blatt 5 Blatt 6 Blatt 7 Blatt 8 Blatt 9	L 794 2+763 2+864 3+001 3+069 3+284 3+406 3+432 3+817 4+016 4+146 4+160 4+217 4+418 4+482 4+505 4+533 4+553 4+564 4+591 4+637 4+849	Änderung von Versorgungsleitungen im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Landesstraße	a) und b) EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH Großbeerenstraße 181 - 183 14482 Potsdam	In nachfolgend aufgeführten Bau-km der Landesstraße kreuzen folgende Versorgungsleitungen die Landesstraße: Bau-km 2+763 Gasleitung DN 150 PE in MR DN 250St. Bau-km 2+864 Gasleitung DN 80 PVC <i>Bau-km 3+001 Gasleitung DN 50 PVC</i> <i>Bau-km 3+069 Gasleitung DN 80 PEC</i> <i>Bau-km 3+284 Gasleitung DN 80 PEC</i> Bau-km 3+405 Gasleitung DN nicht bekannt, außer Betrieb Bau-km 3+432 Gasleitung DN 150 PE in MR DN 300, a. Betrieb Bau-km 3+817 Gasleitung DN 50 PE Bau-km 4+016 Gasleitung DN 50 PVC Bau-km 4+146 Gasleitung DN 50 PVC Bau-km 4+160 Gasleitung DN 50 PVC Bau-km 4+217 Gasleitung DN 25 PE Bau-km 4+418 Gasleitung DN 80 PE Bau-km 4+482 Gasleitung DN 50 PVC Bau-km 4+505 Gasleitung DN 50 PVC Bau-km 4+533 Gasleitung DN 50 PVC Bau-km 4+553 Gasleitung DN 40 PVC <i>Bau-km 4+564 Gasleitung DN 50 PVC</i> Bau-km 4+591 Gasleitung DN 50 PVC Bau-km 4+637 Gasleitung DN 80 PVC Bau-km 4+849 Gasleitung DN 150 PE in MR DN 200

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
noch 63					Soweit technisch erforderlich, werden sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst jeweils einen Abschnitt von etwa 20 m Länge. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
64	Unterlage 15.1 Blatt 6	L 794 4+170	Änderung einer Versorgungsleitung im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Landesstraße	a) und b) Fernwärme Teltow GmbH Mahlower Straße 118 14513 Teltow	Beim Bau der Landesstraße können in Bau-km 4+170 vom Leitungsträger zusätzlich 2 Schutzrohre DN 500 für Fernwärmeleitungen verlegt werden, damit die später etwa erforderlich werdende Ergänzung des Leitungsnetzes ohne bauliche Änderungsmaßnahmen am Straßenkörper der Landesstraße möglich ist. Hierzu wird ein Verlegeraum: Querschnitt 1,35 x 0,7 m, Länge ca. 20,0 m, Mindestüberdeckung 0,8 m vorgesehen. Die Kosten hierfür trägt der Leitungsträger. Die Unterhaltung der Schutzrohre obliegt dem Leitungsträger.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
65	Unterlage 15.1 Blatt 8	L 794 4+694	Änderung einer Versorgungsleitung im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Landesstraße	a) und b) Fernwärme Teltow GmbH Mahlower Straße 118 14513 Teltow	In Bau-km 4+694 der Landesstraße kreuzt folgende Versorgungsleitung die Landesstraße: Fernwärmeleitung KMR DN 200/MR315 in SR DN 500 Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 25 m Länge. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
66	Unterlage 15.1 Blatt 4	L 794 3+667	Beseitigung einer Versorgungsleitung im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Landesstraße	a) GPG „Immergrün“ Teltow <i>keine Angaben</i> b) entfällt	Beim Ausbau der Landesstraße wird in Bau-km 3+667 der Landesstraße die nachfolgende Versorgungsleitung unterbrochen und ersatzlos beseitigt: Heizkanal aus Beton einschließlich Medienrohre Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbauhaltsträgers z.B. die Anlage auf seine Kosten zu ändern. <i>Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung).</i>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
67	Unterlage 15.1 Blatt 4 bis Blatt 9	L 794 3+635 bis 4+881	Verlegung einer Längsführung einer Versorgungsleitung - Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	Von Bau-km 3+635 bis Bau-km 4+881 der Landesstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: Abwasserdruckleitung 2 x DN 1050 Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 3+635 bis Bau-km 4+881 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
68	Unterlage 15.1 Blatt 5	L 794 3+969	Änderung einer Versorgungsleitung im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Landesstraße	a) und b) E.ON edis Energie Nord AG Postfach 1443 15507 Fürstenwalde/Spree	Von Bau-km 3+955 bis Bau-km 3+980 der Landesstraße kreuzt folgende Versorgungsleitung die Landesstraße: 110 kV Hochspannungsfreileitung Soweit technisch erforderlich, werden sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst jeweils einen Abschnitt von etwa 15 m Länge. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
69	Unterlage 15.1 Blatt 7 bis Blatt 9	L 794 (westlich) 4+448 bis 4+888	Beseitigung einer Versorgungslängsleitung beim Ausbau einer Landesstraße	a) Stadt Teltow b) entfällt	Beim Ausbau der Landesstraße wird folgende auf dem Abschnitt von Bau-km 4+448 bis Bau-km 4+888 vorhandene Versorgungslängsleitung ersatzlos beseitigt: Regenwasserkanal DN 400/600 Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
70	Unterlage 15.1 Blatt 7 und Blatt 8	L 794 (östlich) 4+392 bis 4+488	Beseitigung einer Versorgungslängsleitung beim Ausbau einer Landesstraße	a) Stadt Teltow b) entfällt	Beim Ausbau der Landesstraße wird folgende auf dem Abschnitt von Bau-km 4+392 bis Bau-km 4+488 vorhandene Versorgungslängsleitung ersatzlos beseitigt: Regenwasserkanal DN 250 bis DN 300 Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
71	Unterlage 15.1 gesamter Ab-schnitt	L 794 gesamter Ab-schnitt	Änderung einer in der Ortsdurchfahrt verlaufenden kommunalen Beleuchtungsanlage aus gemeinsamer Veranlassung - Gemeinschaftsmaßnahme -	a) und b) Stadt Teltow	Durch einen Ausbau der Fahrbahn und des Geh- und Radweges im Zuge einer Maßnahme aus gemeinsamer Veranlassung wird die Änderung von Beleuchtungsanlagen (z.B. Peitschenmast, Überspannungsleuchte) auf dem Abschnitt von Bau-km 2+745 bis Bau-km 4+880 der Landesstraße erforderlich. Die Kosten werden gemäß Nr. 12.1 der auch für Landesstraßen <u>sinngemäß anzuwendenden</u> Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtrichtlinien - ODR: diese sind aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 23.02.2009 bei gleicher Gesetzeslage sinngemäß anzuwenden) in Verbindung mit Nr. 9.2 im Teil D der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (diese Nutzungsrichtlinien sind aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 04.02.2010 sinngemäß anzuwenden) auch für Landesstraßen sinngemäß anzuwendenden <u>Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes (Hinweise 2004)</u> geteilt, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt. Die Unterhaltung der geänderten Beleuchtungsanlagen verbleibt dem bisherigen Träger.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
72	Unterlage 15.1 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 3 Blatt 8	L 794 2+798 3+067 3+286 3+442 4+657	Änderung einer Versorgungsleitung im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Landesstraße	a) und b) Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" Fahrenheitstraße 1 14532 Kleinmachnow	<i>In Bau-km 2+798, 3+067, 3+286, 3+442 und 4+657 der Landesstraße kreuzen folgende Versorgungsleitungen die Landesstraße:</i> <i>Schmutzwasserleitung DN 150Stz., DN 200Stz., DN 300 Stz</i> Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 15 m Länge. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
73	Unterlage 15.1 <i>Blatt 1</i> <i>Blatt 4</i> <i>Blatt 8</i>	L 794 2+887 2+958 3+672 4+592	Änderung von Versorgungsleitungen im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Landesstraße	a) und b) Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" Fahrenheitstraße 1 14532 Kleinmachnow	In folgenden Bau-km der Landesstraße kreuzen folgende Versorgungsleitungen die Landesstraße: - Bau-km 2+887: Abwasserdruckleit. PE HD-Da63, <i>Steuerkabel</i> - Bau-km 2+958: Abwasserdruckleitung PE HD-Da90 - Bau-km 3+672: Abwasserdruckleitung DSDN 80PEh - <i>Bau-km 4+592: Abwasserdruckleitung PE HD-80</i> Soweit technisch erforderlich, werden sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von je etwa 15 m Länge. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
74	Unterlage 15.1 Blatt 4 und Blatt 5	L 794 (westlich) 3+610 bis 3+671 (östlich) 3+671 bis 3+735	Verlegung einer Längsführung einer Versorgungsleitung - Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b) Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" Fahrenheitstraße 1 14532 Kleinmachnow	Von Bau-km 3+610 bis Bau-km 3+735 verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung auf Straßengebiet der Landesstraße: Abwasserdruckleitung DS DN 80 PEh Sie wird auf der westlichen Seite der L 794 im Abschnitt von Bau-km 3+610 bis Bau-km 3+671 und auf der östlichen Seite der L 794 im Abschnitt von Bau-km 3+671 bis Bau-km 3+735 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
75	Unterlage 15.1 Blatt 6 - Blatt 9	L 794 (westlich) 4+348 bis 4+881 (östlich) 4+163 bis 4+195	Verlegung einer Längsführung einer Versorgungsleitung - Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b) Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" Fahrenheitstraße 1 14532 Kleinmachnow	Von Bau-km 4+163 bis Bau-km 4+881 verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung auf Straßengebiet der Landesstraße: Schmutzwasserleitung DN Stz 200 <u>Versorgungsleitung DN Stz 200:</u> <u>Auf der Westseite von Bau-km 4+348 bis Bau-km 4+881 und auf der Ostseite der L 794 von Bau-km 4+163 bis Bau-km 4+195 wird sie den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</u> Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitungen verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgeschene Regelung
1	2	3	4	5	6
76	Unterlage 15.1 Blatt 6 Blatt 8 bis Blatt 9	L 794 (östlich) 4+163 bis 4+195 4+700 bis 4+889	Verlegung einer Längsführung einer Versorgungsleitung - Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b) Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" Fahrenheitstraße 1 14532 Kleinmachnow	<i>Von Bau-km 4+700 bis Bau-km 4+889 verlaufen die Längsführung folgender Versorgungsleitung auf Straßengebiet der Landesstraße:</i> Schmutzwasserleitung DN St 275 <u>Versorgungsleitung DN St 275:</u> <i>Auf der Ostseite der L 794 von Bau-km 4+700 bis Bau-km 4+889 wird sie im Geh- und Radwegbereich den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</i> Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitungen verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
77	Unterlage 15.1 Blatt 6 Blatt 7	Verl. Vancouver Str. 0+050 bis 0+145	Verlegung einer Längsführung einer Versorgungsleitung - Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b) Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" Fahrenheitsstraße 1 14532 Kleinmachnow	Von Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+145 der verlängerten Vancouver Straße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung auf angrenzendem Privatgelände: Trinkwasserleitung ca. DN 400 AZ Soweit technisch erforderlich, wird sie gesichert, umgebaut und den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die Leitung wird von Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+145 aus dem angrenzenden Privatgelände heraus in den westlichen Gehwegbereich verlegt und kreuzt bei Bau-km 0+145 die Fahrbahn der verlängerten Vancouver Straße. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitungen verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
78	Unterlage 15.1 Blatt 6 Blatt 7	Verl. Vancouver Str. 0+057 bis 0+077	Verlegung einer Längsführung einer Versorgungsleitung - Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b) Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" Fahrenheitsstraße 1 14532 Kleinmachnow	Von Bau-km 0+057 bis Bau-km 0+077 der verlängerten Vancouver Straße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung auf angrenzendem Privatgelände: Trinkwasserleitung DN 100 GGG Soweit technisch erforderlich, wird sie gesichert, umgebaut und den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die Leitung wird von Bau-km 0+057 bis Bau-km 0+077 aus dem angrenzenden Privatgelände bis zur Grundstücksgrenze zum Flurstück Nr. 2241 der Flur 12, Gemarkung Teltow zurückgebaut. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitungen verbleibt. Soweit eine vertragliche Regelung besteht, wird die Kostentragung außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der § 18 Abs. 5 BbgStrG entsprechend, d.h. der Leitungsträger hat auf Verlangen des Straßenbaulastträgers z.B. die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
79 bis 99			nicht belegt		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
100	Unterlage 7 und 12.2 Blatt 1 bis Blatt 9	westlich der Trasse: 2+814 - 2+912; 3+225 - 3+262; 3+292 - 3+340; 3+733 - 3+771 östlich der Trasse: 3+642 - 3+647; 4+344 - 4+494; 4+842 - 4+850 4+247 - 0+132 (Vancouver Str.)	Temporäre Schutzzäune (Vermeidungsmaßnahme V1)	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Auf der westlichen (Bau-km 2+814 – 2+912, Bau-km 3+225 – 3+262 Bau-km 3+292 – 3+340, Bau-km 3+733 – 3+771) und östlichen (Bau-km 3+642 – 3+647, Bau-km 4+344 – 4+494, Bau-km 4+842 – 4+850) Seite der Landesstraße sowie bei Bau-km 4+247 – 0+132 (Vancouver Str.), Bau-km 4+310 – 4+326 (Kreisverkehrsplatz Gönfrevillestr.), Bau-km 0+129 – 0+163 (östli. Vancouver Str.) und Bau-km 0+020 – 0+101 (südl. Gönfrevillestr.) werden temporäre Schutzzäune aufgestellt. Die Zäune sind vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor der Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen und technologischen Streifen einzubringen. Wege sind durch Unterbrechen der Begrenzung zugänglich zu halten. Mit Errichtung der Schutzzäunung sind zudem die Bauausschlussflächen auszuweisen. Innerhalb der Bauausschlussflächen sind Baumaßnahmen, das Befahren mit Baugeräten, das Lagern von Materialien oder regelmäßiges Betreten nicht zulässig. Aushubarbeiten und die Ausbildung von Banketten und Böschungen muss entweder von den ausgewiesenen technologischen Streifen, vorhandenen Straßen oder Vor-Kopf erfolgen.

Lfd. Nr.	Lage- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
Noch 100		4+310 – 4+326 (Kreisver- kehrsplatz Gonfre- villestr.) 0+129 – 0+163 (östli. Vancouver Str.) 0+020 – 0+101 (südl. Gonfre- villestr.)			

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
101	Unterlage 12.2 Blatt 4	L 794 3+650 – 3+680	Schutz von Kleintieren während der Baudurchführung (Vermeidungsmaßnahme V 6)	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern werden während der Baudurchführung <i>jeweils zwischen Mai bis Ende September</i> täglich vor Baubeginn (bei Bedarf auch mehrmals täglich) im Bereich der Rohrdurchlasserneuerung und des zu errichtenden Absatzbeckens (Achruthengrabenniederung) die Kleintiere abgesammelt, soweit diese nicht aus eigener Kraft den für sie gefährlichen Beeinträchtigungsbereich verlassen können. Zudem ist in dem Baubeginn vorgelagerten Laichzeitraum des Moorfroschs (je nach Witterung im Zeitraum Februar bis April) von einem Spezialisten zu überprüfen, ob sich Laichballen oder Kaulquappen im betroffenen Achruthengrabenabschnitt befinden. Falls dies der Fall ist, sind diese mit geeigneten Mitteln zu bergen und in geeignete, unbeanspruchte Grabenbereiche umzusiedeln. <i>Sollten hohe Amphibiendichten erfasst werden, ist nach Vorgabe des Fachgutachters und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde das Baufeld mit einem temporären Amphibienschutzzaun bis zum Ende der Bauarbeiten zu umgrenzen, um ein erneutes Einwandern von Individuen in den Baustellenbereich zu vermeiden.</i> Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) als Vermeidung- / Verminderungsmaßnahme.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
102	Unterlage 12.2 Blatt 4 Blatt 1-9	 3+659 (Erneuerung Rohrdurchlass) 2+745 bis 4+881	Zeitliche Staffelung des Bauablaufes (Vermeidungsmaßnahme V7)	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen verschiedener gefährdeter Tierarten sowie der Schutzgüter Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer ist der Bauablauf in besonders sensiblen Bereichen abzustimmen. Die Erneuerung des Rohrdurchlasses und die Arbeiten am Achtruthengraben sind von Mitte November bis Ende April Mitte August von der Baudurchführung vorübergehend auszunehmen. Auch die Anlage des technologischen Streifens und der Baustelleneinrichtungsflächen ist in diesem Bereich ausschließlich im Rahmen der zeitlichen Staffelung des Bauablaufes, vorzunehmen. Bauvorbereitende Maßnahmen wie die Fällung bzw. Rodung von Bäumen und Gehölzstrukturen sind grundsätzlich nur in der Periode zwischen dem 15. September und dem 15. Februar vorzunehmen. <i>Die Fällung der Bäume mit der Baum-Nr. 53, 59, 84 und 110 (siehe Unterlage 12.1 Bestands- und Konfliktplan) sind zusätzlich auf den Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 1.10. des dem Bauzeitraum vorgelagerten Jahres zu beschränken (siehe Maßnahme V8).</i>

Vorgesehene Regelung																								
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger																				
1	2	3	4	5																				
6																								
<table><tr><th>Maßnahme</th><th>Bauaus- schluss- zeiten</th><th>Durch- führungs- zeiten</th><th>Betroffene Tierarten</th></tr><tr><td>Bereich der Rohrdurch- lasserneuerung und Absetzbeckens Bergung/Umsetzung Kleintiere (V 6)</td><td>Mitte Nov. bis April</td><td>Mai bis Mitte November</td><td>Amphibien (Moorfrosch), Reptilien, Kleintiere</td></tr><tr><td>Fällung / Rodung / Einrichtung BE / Anlage Baugruben / technolo- gischer Streifen</td><td></td><td>15.09. – 15.02.</td><td>Vögel, Fledermäuse</td></tr><tr><td>Untersuchung, Höhlen- verschluß, Fällung Bäume Nr. 53, 59, 84, 110 (V 8)</td><td></td><td>15.09. – 01.10.</td><td>Xylobionte Käfer Fledermäuse Vögel</td></tr><tr><td>Umsetzen Brutbäume holzbew. Käfer (V 9) Anbringen Fledermaus- kästen (V 10)</td><td></td><td>15.09. – 01.10.</td><td>Xylobionte Käfer Fledermäuse</td></tr></table>					Maßnahme	Bauaus- schluss- zeiten	Durch- führungs- zeiten	Betroffene Tierarten	Bereich der Rohrdurch- lasserneuerung und Absetzbeckens Bergung/Umsetzung Kleintiere (V 6)	Mitte Nov. bis April	Mai bis Mitte November	Amphibien (Moorfrosch), Reptilien, Kleintiere	Fällung / Rodung / Einrichtung BE / Anlage Baugruben / technolo- gischer Streifen		15.09. – 15.02.	Vögel, Fledermäuse	Untersuchung, Höhlen- verschluß, Fällung Bäume Nr. 53, 59, 84, 110 (V 8)		15.09. – 01.10.	Xylobionte Käfer Fledermäuse Vögel	Umsetzen Brutbäume holzbew. Käfer (V 9) Anbringen Fledermaus- kästen (V 10)		15.09. – 01.10.	Xylobionte Käfer Fledermäuse
Maßnahme	Bauaus- schluss- zeiten	Durch- führungs- zeiten	Betroffene Tierarten																					
Bereich der Rohrdurch- lasserneuerung und Absetzbeckens Bergung/Umsetzung Kleintiere (V 6)	Mitte Nov. bis April	Mai bis Mitte November	Amphibien (Moorfrosch), Reptilien, Kleintiere																					
Fällung / Rodung / Einrichtung BE / Anlage Baugruben / technolo- gischer Streifen		15.09. – 15.02.	Vögel, Fledermäuse																					
Untersuchung, Höhlen- verschluß, Fällung Bäume Nr. 53, 59, 84, 110 (V 8)		15.09. – 01.10.	Xylobionte Käfer Fledermäuse Vögel																					
Umsetzen Brutbäume holzbew. Käfer (V 9) Anbringen Fledermaus- kästen (V 10)		15.09. – 01.10.	Xylobionte Käfer Fledermäuse																					

Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)
als Vermeidung- / Verminderungsmaßnahme.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
103	Unterlage 12.2 Blatt 2	3+101	Vorgezogener Verschluss und fachgutachterliche Begleitung der Fällung von Höhlenbäumen <i>Einbringen spezifischer Wochenstuben- und Überwinterungsquartiere für Fledermäuse</i> (Vermeidungsmaßnahme V8 und V10)	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie baubedingter Störungen von Sommer- und Winterquartieren geschützter, baumwohnender Fledermausarten, <i>alt- und totholzbewohnender Käferarten (insb. Eremit und Heldbock)</i> und höhlenbrütenden Vogelarten, werden die zur Fällung vorzusehenden Bäume mit der Baum-Nr. Nr. 53, 59, 84 und 110 (siehe Unterlage 12.1 Bestands- und Konflikplan) im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 1.10. im Vorfeld bzw. in Koppelung an die Baufeldfreiräumung durch einen Spezialisten auf besiedelte oder besiedlungsfähige Höhlen, Halbhöhlen und Spalten differenziert untersucht. Im Rahmen der Höhlenerfassung ermittelte, ruhende oder sich im Winterquartier einrichtende Individuen sind dabei behutsam zu entnehmen in störungsarme, analog strukturierte, funktions- und flächengleiche Ersatzräume umzusetzen. <i>Die jeweilige Struktur ist daraufhin ohne Zeitverzug mit einer über der Einflugöffnung zu befestigenden und unterhalb der Öffnung lockeren Folie zu verschließen, die Fledermäusen das Verlassen des Quartiers gestattet, beim Anflug jedoch die Landung im Höhleneingang verhindert (Reusenprinzip, Einwegeverschluss. Sollte eine Besiedelung von Höhlenquartieren durch Fledermäuse trotz der vorgesehenen Maßnahmen nicht ausgeschlossen sein, trifft der Spezialist weitere Regelungen.</i> Die Fällung der Bäume ist unmittelbar im Anschluss an die ggf. erfolgte Entnahme bzw. Umsiedlung nach Vorgabe des Fachgutach-

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgeschene Regelung
1	2	3	4	5	6
noch 103					ters, d.h. ab dem 01.09. vorzunehmen. Bis zum 1.10. müssen die Fällarbeiten für die o.g. Bäume abgeschlossen sein. Auf der Grundlage des anzulegenden Höhlenkatasters sind zeitparallel zu den Verschlussmaßnahmen artspezifisch angepasste Ausweichquartiere (hier: Fledermauskästen) in räumlich-strukturell geeignete, im Aktionsradius der Arten liegende Bereiche einzubringen. Die konkrete Auswahl der Standorte erfolgt durch einen Fledermausfachgutachter in Abstimmung mit den zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden. Es ist folgendes Spektrum an Fledermausquartieren vorzusehen: • Ausweichquartier bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerbaum- bzw. Wochenstubenquartieren (je nach Art: Rundkästen, Flachkästen, Großraumkästen) • Ausweichquartier bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Winterquartieren (Großraum- und Überwinterungskästen) Gehen quartiergeeignete Baumstrukturen verloren, beträgt das Ausgleichsverhältnis 1:3 (BMVBS 2011). Zudem ist je Kastengruppe ein Vogelkasten im räumlichen Bezug anzubringen. Die ausgewählten Bäume werden als solche rechtlich gesichert und sorgen im Zuge des natürlichen Alterungsprozesses für die Entstehung

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
noch 103					hung natürlicher quartiergeeigneter Baumstrukturen. Die Fledermauskästen sind über einen Zeitraum von 10 Jahren jährlich zu sichten und ggf. zu warten bzw. bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Maßnahme zu dulden. Sofern dadurch Grundstückseigentümer erstmalig betroffen werden, ist eine etwaige Wertminderung der Grundstücke zu entschädigen. Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) als Vermeidung- / Verminderungsmaßnahme.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
104	Unterlage 12.2 Blatt 2	3+101	<i>Umsetzen</i> von Brutbäumen xylobionter Käferarten (Eremit, Heldbock) (Vermeidungsmaßnahme V9)	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Entsprechend der Landschaftspflegerischen Begleitplanung ist im Rahmen des Straßenbauvorhabens ein Baum zu beseitigen, der potentiell von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng zu schützenden Käferarten bewohnt wird (Baum-Nr. 110, s. Unterlage 12.1 Bestand- und Konfliktplan). Vor der Fällung des Baumes ist dieser von einem Fachgutachter auf das Vorkommen von Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) und Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) eingehend zu untersuchen. Wird dieser als Brutbaum ermittelt, ist wie folgt vorzugehen: <i>Eremit: Nachweislich besiedelte Brutbäume sind in größeren Segmenten (4-6 m) unter Zuhilfenahme eines Krans zum Schutz des Mulmkörpers zu fällen. Die Baumsegmente sind unter Schonung des Mulmkörpers mit den Larven bzw. Käfern vorsichtig abzutransportieren und in zur Umsiedlung geeigneten Bereichen (s.u.) als Totholzpyramide aufrecht aufzustellen. Zuvor ist ein Entlastungsschnitt der Krone bzw. des Astes vorzunehmen. Die Baumsegmente sind am vorgesehenen Standort zur Stabilisierung 0,5-1,0 m in der Erde zu versenken. Die Totholzpyramide ist durch einen Ring aus Ästen/Zweigen (Schutz vor Prädatoren und zur Verkehrssicherung) zu schützen. Sollten bei der Umsiedlungsaktion Mulm oder Larven aus den Höhlungen fallen oder die Höhlen zerstört werden, sind die Substrate und Tiere vorsichtig zu bergen und entsprechend den Hinweisen von STEGNER & STRZELCZYK (2006) zu halten bzw. umzusetzen.</i> <i>Heldbock: Nachweislich besiedelte Brutbäume sind auf der Stammsseite, an der sich der Großteil der Schlupflöcher befindet zu markieren.</i>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
noch 104					ren und in größeren Segmenten (mind. 2 m) unter Zuhilfenahme eines Krans zu fällen. Der unterste Schnitt des Stammes sollte in ca. 0,50 m über GOK erfolgen. Die Baumsegmente sind unter Schonung der Seite mit den Schlupföffern vorsichtig abzutransportieren und in zur Umsiedlung geeigneten Bereichen schonend (s.u.) abzulegen. Innerhalb des Umsiedlungsbereichs sind je umgesetzten Brutbaum 10 Zukunftsäume im Umkreis von 300 m auszuwählen (analog Biotopbaumkonzept LWF Bayern, Heft 2006), die dem Heldbock als künftige Brutäume zur Verfügung stehen und aus der jeweiligen Nutzung genommen werden. Es wird folgender Standort auf der Liegenschaft Güterfelde (südwestlich des UG) als Ersatzstandort zur Ablage bzw. zum Aufstellen der Stammsegmente festgelegt: Gemarkung Güterfelde, Flur 8, Flurstück 46: ca. 45.000 m² Die konkrete Auswahl der Standorte zum Umsetzen von Stammsegmenten (Aufstellung einer Totholzpyramide) und die Auswahl von sog. Zukunftsäumen erfolgt durch einen Eremitenfachgutachter in Abstimmung mit den zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden. Die ausgewählten Standorte und Zukunftsäume werden als solche rechtlich gesichert. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Maßnahme zu dulden. Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) als Vermeidung- / Verminderungsmaßnahme.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
105	Unterlage 7 und 12.2 Blatt 2 Blatt 3 - 4 Blatt 4 Blatt 6 Blatt 7 Blatt 8	3+014 3+350 – 3+507 3+560 – 3+600 4+052 4+145- 4+169 (Kanada-Allee) 0+020 – 0+092 (Gonfrevillestr.) 4+692, 4+726	Schutz von Straßenbäumen (Schutzmaßnahme S1)	a) und b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)	Für die durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen Straßenbäume werden für die Zeit der Baudurchführung auf der Grundlage der - Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil 1; Landschaftspflege (RAS-LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4, Ausgabe 1999) - DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2002 Geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen. Hierzu ist bei Bautätigkeiten im Bereich der Bäume ein Schutz der Wurzelbereiche der Baumstandorte durch die Errichtung eines Schutzzaunes im Abstand von Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m anzulegen. Sofern baubedingt eine Einhaltung dieses Abstandes nicht möglich ist, sind durch Suchschachtungen im baubedingten Arbeitsbereich mögliche Wurzelverläufe zu erkunden. Unvermeidbare Wurzelkürzungen/-schädigungen sind fachgerecht gemäß ZTV Baumpflege zu versorgen. In diesem Bereich sind die Baumstämme durch Bohlenummantelung und Polsterung zu sichern. Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Schutzmaßnahmen während der Zeit der Baudurchführungen obliegt dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
106	Unter Lage 7 und 12.2 Blatt 1-9	2+745 bis 4+881	Pflanzfläche - Eigentümer der beseitigten Pflanzfläche und der Ersatzpflanz- fläche ist <u>nicht</u> <u>identisch</u> - (Kompensationsmaß- nahme G/A 1a)	a) Eigentümer des jeweiligen Flurstücke b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei der Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden die beidseitig der Landesstraße neu herzustellenden Grünstreifen und der Kreisverkehrsplatz auf einer insgesamt ca. 5.868 m² großen Fläche mit niedrig wüchsigem und z.T. dornigen Gehölzen (Strauchpflanzung) bepflanzt. Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung), dem auch die Pflege obliegt. Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanzfläche einem sachkundigen Dritten durch Vertrag übergeben werden.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																																																																
1	2	3	4	5	6																																																																
107	Unterlage 7 und 12.2 Blatt 1-9	Bau-km 2+745 bis 4+881	Entsiegelung einer Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) ohne weitere ökologische Optimierungsmaßnahmen - ohne dingliche Sicherung - (Kompensations- maßnahme-Nr. A2)	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden die entlang der Landesstraße gelegenen, nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf einer insgesamt 1.764 m² großen Fläche entsiegelt. <u>Gemarkung:</u> Teltow <table><tr><th>GV-Nr.</th><th>m²</th><th>Flur</th><th>Flurstück</th></tr><tr><td>4.12.1</td><td>2</td><td>14</td><td>43</td></tr><tr><td>3.09.1</td><td>1</td><td>14</td><td>47</td></tr><tr><td>-</td><td>243</td><td>14</td><td>115</td></tr><tr><td>-</td><td>19</td><td>14</td><td>116</td></tr><tr><td>2.04.1</td><td>1</td><td>14</td><td>117</td></tr><tr><td>1.11.1</td><td>1</td><td>14</td><td>171</td></tr><tr><td>1.09.1</td><td>42</td><td>14</td><td>187</td></tr><tr><td>1.10.1</td><td>2</td><td>14</td><td>188</td></tr><tr><td>1.08.1</td><td>9</td><td>14</td><td>191</td></tr><tr><td>1.07.1</td><td>6</td><td>14</td><td>192</td></tr><tr><td>1.05.1</td><td>7</td><td>14</td><td>194</td></tr><tr><td>1.04b.1</td><td>7</td><td>14</td><td>195</td></tr><tr><td>-</td><td>4</td><td>14</td><td>225</td></tr><tr><td>1.12b.1</td><td>3</td><td>14</td><td>227</td></tr><tr><td>1.12a.1</td><td>12</td><td>14</td><td>228</td></tr></table>	GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück	4.12.1	2	14	43	3.09.1	1	14	47	-	243	14	115	-	19	14	116	2.04.1	1	14	117	1.11.1	1	14	171	1.09.1	42	14	187	1.10.1	2	14	188	1.08.1	9	14	191	1.07.1	6	14	192	1.05.1	7	14	194	1.04b.1	7	14	195	-	4	14	225	1.12b.1	3	14	227	1.12a.1	12	14	228
GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück																																																																		
4.12.1	2	14	43																																																																		
3.09.1	1	14	47																																																																		
-	243	14	115																																																																		
-	19	14	116																																																																		
2.04.1	1	14	117																																																																		
1.11.1	1	14	171																																																																		
1.09.1	42	14	187																																																																		
1.10.1	2	14	188																																																																		
1.08.1	9	14	191																																																																		
1.07.1	6	14	192																																																																		
1.05.1	7	14	194																																																																		
1.04b.1	7	14	195																																																																		
-	4	14	225																																																																		
1.12b.1	3	14	227																																																																		
1.12a.1	12	14	228																																																																		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5	6		
noch 107					Gemarkung: Teltow GV-Nr. m² Flur Flurstück 1.13a.1 2 14 242 2.01.1 2 14 313 2.03.1 43 14 315 3.05.1 46 14 341 3.03.1 2 14 343 2.02.1 57 14 346 5.01.1 3 13 6 5.03a.1 15 13 9 5.04.1 2 13 10 5.05.1 2 13 13 - 1 13 16 5.08.1 1 13 18 6.06.1 5 13 29 6.07.1 23 13 30 - 8 13 31 6.08.1 5 13 32 7.03.1 1 13 48 7.04.1 1 13 49 8.04.1 1 13 65 8.01d.1 1 13 80		

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung			
1	2	3	4	5	6			
noch 107					Gemarkung: Teltow			
					GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück
					8.02.1	1	13	81
					-	1	12	4
					-	1	12	6
					-	1	12	50
					-	1	12	51
					7.09.1	6	12	129
					6.18.1	1	12	565/5
					-	6	12	568
					-	620	12	567
					5.11.1	1	12	570/4
					6.25.1	8	12	765
					6.20.1	175	12	770
					7.11.1	284	12	1617
					6.26.1	31	12	1818
					6.30.1	1	12	2241
-	125	2	29					
8.17.1	1	2	33					
8.18.1	3	2	34/2					
8.19a.1	1	2	35/2					
9.06.1	4	2	40/4					

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																								
1	2	3	4	5	6																								
noch 107					Gemarkung: Teltow <table><tr><th>GV-Nr.</th><th>m²</th><th>Flur</th><th>Flurstück</th></tr><tr><td>9.07.1</td><td>5</td><td>2</td><td>41/4</td></tr><tr><td>9.10.1</td><td>1</td><td>2</td><td>132</td></tr><tr><td>8.19b.1</td><td>3</td><td>2</td><td>164</td></tr><tr><td>8.21.1</td><td>1</td><td>2</td><td>170</td></tr><tr><td>9.05.1</td><td>2</td><td>2</td><td>172</td></tr></table> Dieser Zustand ist auf Dauer zu erhalten. Die Ausbaumaterialien werden unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten [BBodSchG] sowie Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen [KrW/AbfG]) grundsätzlich wiederverwertet. Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung).	GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück	9.07.1	5	2	41/4	9.10.1	1	2	132	8.19b.1	3	2	164	8.21.1	1	2	170	9.05.1	2	2	172
GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück																										
9.07.1	5	2	41/4																										
9.10.1	1	2	132																										
8.19b.1	3	2	164																										
8.21.1	1	2	170																										
9.05.1	2	2	172																										

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
108	Unterlage 7 und 12.2 Blatt 1 Blatt 5-8	2+814 – 2+877 3+743 – 3+808; 3+852 – 4+037; 4+152 – 4+365; 4+530 – 4+587	Anpflanzen von Bäumen auf dem Straßenkörper einer öffentlichen Straße (Kompensationsmaßnahme Nr. A3)	a) entfällt b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf dem Straßenkörper der in der Gemarkung Teltow verlaufenden öffentlichen Straße (klassifiziert als: Landesstraße; L 794) 85 Straßenbäume (Baumart: <i>Acer platanoides</i> 'Columnare') gepflanzt. Zum Schutz der Bäume werden folgende Vorkehrungen getroffen: Dreieck und Wildverbisschutz. Die Pflanzkosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung). Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist obliegt die weitere Pflege für die auf Straßengebiet angepflanzten und damit zum Straßenkörper gehörenden Bäume dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) als Baulastträger dieser Straße. Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung nach § 27 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																				
1	2	3	4	5	6																				
109	Unterlage 12.2 Blatt 10	trassenfern	Umwandlung einer Ackerfläche in eine Feuchtwiese (Kompensationsmaßnahme E1)	<u>Eigentum:</u> a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes <u>Unterhaltung:</u> a) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei der Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden die folgenden Grundstücke: <table><tr><td><u>Gemarkung:</u></td><td>Teltow</td><td>Flur</td><td>Flurstück</td></tr><tr><td>GV-Nr.</td><td>m²</td><td></td><td></td></tr><tr><td>10.01.00</td><td>13.966</td><td>10</td><td>94</td></tr><tr><td>10.02.00</td><td>13.967</td><td>10</td><td>95</td></tr><tr><td>10.03.00</td><td>9.836</td><td>10</td><td>96</td></tr></table> auf einer ca. 32.825 m² großen Fläche mit Landschaftsrasen für feuchte Standorte RSM 7.3 angesät. Die Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Entsprechend den Regelungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Biotoptyp "Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte" angestrebt. Um eine Verbuschung der Flächen zu vermeiden, sind die Flächen einmal jährlich im Spätsommer zu mähen. Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Straßenbauverwaltung, der auch die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmä-	<u>Gemarkung:</u>	Teltow	Flur	Flurstück	GV-Nr.	m²			10.01.00	13.966	10	94	10.02.00	13.967	10	95	10.03.00	9.836	10	96
<u>Gemarkung:</u>	Teltow	Flur	Flurstück																						
GV-Nr.	m²																								
10.01.00	13.966	10	94																						
10.02.00	13.967	10	95																						
10.03.00	9.836	10	96																						

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
noch 109					ßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) eingetragen. Die Wiesenfläche kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Straßenbauverwaltung gem. § 7 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) erworben werden. Die Unterhaltung bzw. Pflege der Wiesenflächen kann dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeignetem Dritten durch Vertrag übertragen werden.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
110	Unterlage 12.2 Blatt 10	trassen-ferr	Pflanzfläche - Eigentümer der beseitigten Pflanzfläche und der Ersatzpflanzfläche ist nicht identisch - (Kompensationsmaßnahme Nr. E 2)	Eigentum: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks Unterhaltung: a) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird innerhalb der folgenden Grundstücke: Gemarkung: Teltow GV-Nr. Flur Flurstück 10.01.00 10 94 10.02.00 10 95 10.03.00 10 96 Auf einer ca. <i>1.956 m²</i> großen Fläche eine Pflanzung mit Sträuchern (<i>Crataegus monogyna</i> , <i>Corylus avellana</i> , <i>Rosa canina</i> , <i>Euonymus europaeus</i> , <i>Prunus spinosa</i> , <i>Sambucus nigra</i>) und Hochstämme als Überhältern (<i>Acer campestre</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Quercus robur</i>) angelegt. Die Pflanzung erfolgt als 2 Gehölzinseln innerhalb der Maßnahmegflächen der Maßnahme E1 (Umwandlung einer Ackerfläche in eine Feuchtwiese) (vgl. BWV Nr. 109). Entsprechend den Regelungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Biotoptyp "Feldgehölze frischer Standorte" angestrebt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
noch 110					Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung), dem auch die Pflege obliegt. Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanzfläche dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) eingetragen. Die Pflanzfläche kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Straßenbauverwaltung gem. § 7 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) erworben werden.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
111	Unter Lage 12.2 Blatt 10	Trassen-fern	Pflanzung von Alleebäumen (Kompensationsmaßnahme E3)	<u>Eigentum:</u> a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks <u>Unterhaltung:</u> a) entfällt b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf dem ehemaligen Weg 140 Stück Bäume (Baumart: <i>Aesculus hippocastanum</i> , ersatzweise <i>Quercus robur</i>) als Allee gepflanzt. Hiervon sind folgende Grundstücke betroffen: <u>Gemarkung:</u> Teltow GV-Nr. m ² Flur Flurstück 10.04.00 4.826 10 1175 Zum Schutz der Alleebäume werden folgende Vorkehrungen getroffen: Dreibock und Wildverbisschutz. Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommen Fläche trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung), dem auch die Pflege obliegt. Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanzfläche dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmä-

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
Noch 111					Big gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) eingetragen. Die Pflanzfläche kann auf Antrag des Grundstückseigentümers vom Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) gemäß § 7 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) erworben werden. Alleen unterliegen dem Schutz des § 31 Brandenburgisches Naturschutzgesetz.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung															
1	2	3	4	5	6															
112	Unter Lage 12.2 Blatt 11	trassen-fern	Pflanzung von Obstbaumalleen (Kompensationsmaßnahme E4)	<u>Eigentum:</u> a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks <u>Unterhaltung:</u> a) entfällt b) Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden entlang von unbefestigten Wegen mehrere Obstbaumalleen angelegt. Insgesamt werden 234 Stück Obstbäume gepflanzt (Baumart: alte, regionale Obstbaumsorten, Apfel, Birne, Pflaume, Sortenwahl erfolgt im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung). Hievon sind folgende Grundstücke betroffen: <table><tr><td><u>Gemarkung:</u></td><td>Ruhlsdorf</td><td></td></tr><tr><td>GV-Nr.</td><td>m²</td><td>Flur</td><td>Flurstück</td></tr><tr><td>11.01.00</td><td>3.806</td><td>3</td><td>82</td></tr><tr><td>11.02.00</td><td>1.810</td><td>3</td><td>84</td></tr></table> Zum Schutz der Alleebäume werden folgende Vorkehrungen getroffen: Dreibock und Wildverbisschutz. Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommen Fläche trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung), dem auch die Pflege obliegt.	<u>Gemarkung:</u>	Ruhlsdorf		GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück	11.01.00	3.806	3	82	11.02.00	1.810	3	84
<u>Gemarkung:</u>	Ruhlsdorf																			
GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück																	
11.01.00	3.806	3	82																	
11.02.00	1.810	3	84																	

Lfd. Nr.	Lage- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
noch 112					Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanzfläche dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) eingetragen. Die Pflanzfläche kann auf Antrag des Grundstückseigentümers vom Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) gemäß § 7 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) erworben werden. Allein unterliegen dem Schutz des § 31 Brandenburgisches Naturschutzgesetz.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																																							
1	2	3	4	5	6																																							
113	Unterlage 7 und 12.2 Blatt 12	transsenfer n	Entsiegelung einer Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) ohne weitere ökologische Optimierungsmaßnahmen - mit dinglicher Sicherung - (Kompensationsmaßnahme-Nr. E 5)	a) und b) Land Brandenburg (Grundstücksfonds)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf einer insgesamt <i>1.251 m²</i> großen Fläche entsiegelt. <table><tr><td>Gemarkung:</td><td>Rehagen</td><td></td></tr><tr><td>GV-Nr.</td><td>m²</td><td>Flur</td></tr><tr><td>12.01.00</td><td>8.892</td><td>4</td></tr><tr><td>12.02.00</td><td>799</td><td>4</td></tr><tr><td>12.03.00</td><td>808</td><td>4</td></tr><tr><td>12.04.00</td><td>810</td><td>4</td></tr><tr><td>12.05.00</td><td>1.379</td><td>4</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Flurstück</td></tr><tr><td></td><td></td><td>519</td></tr><tr><td></td><td></td><td>520</td></tr><tr><td></td><td></td><td>521</td></tr><tr><td></td><td></td><td>522</td></tr><tr><td></td><td></td><td>523</td></tr></table> Die Ausbaumaterialien werden unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten [BBodSchG] sowie Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen [KrW/AbfG]) grundsätzlich wiederverwertet. Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung). Die Pflicht des Eigentümers, zukünftig ein Versiegelung zu unerlassen, wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) eingetragen.	Gemarkung:	Rehagen		GV-Nr.	m ²	Flur	12.01.00	8.892	4	12.02.00	799	4	12.03.00	808	4	12.04.00	810	4	12.05.00	1.379	4			Flurstück			519			520			521			522			523
Gemarkung:	Rehagen																																											
GV-Nr.	m ²	Flur																																										
12.01.00	8.892	4																																										
12.02.00	799	4																																										
12.03.00	808	4																																										
12.04.00	810	4																																										
12.05.00	1.379	4																																										
		Flurstück																																										
		519																																										
		520																																										
		521																																										
		522																																										
		523																																										